Verschleierung von Aktienbilanzen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Breslau

vorgelegt

von

Konrad Altgelt.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Greifswald.
Druck von Emil Hartmann.
1921.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. P. Rehme.

Inhaltsübersicht.

§ 1. Einleitung: Veranlassung zur Schaffung des § 314 Ziffer 1 HGB.

I. Die Bilanz.

a) im allgemeinen:

§ 2. 1. Geschichte der Bilanz,

§ 3. 2. Begriff und Wesen der Bilanz.

§ 4. 3. Zweck und Wirkung der Bilanz.

§ 5. b) Die Rechtsnatur der Aktienbilanz.

II. Die Bilanzverschleierung nach § 314 Ziffer 1 HGB.

§ 6. 1. Begriff und Wesen der Bilanzverschleierung.

§ 7. 2. Erscheinungsformen der Bilanzverschleierung.

a) erlaubte Verschleierungen.

b) die strafbaren Bilanzverschleierungen.

§ 8. Schluß: Wie kann durch gesetzgeberische Maßnahmen größere Klarheit in den Aktienbilanzen erzielt werden?

Literaturverzeichnis.

Behrend: Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin 1886.

Beigel, R.: Buchführungsrecht der Aktiengesellschaften. Leipzig.

Binder: Rechtsstellung des Erben. Leipzig 1901/04.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl. Stuttgart 1910.

Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzes und eines Einführungsgesetzes. Berlin 1897.

D. J. Z.: Deutsche Juristen Zeitung.

Deutscher Ökonomist. 1909.

Enneccerus, Kipp, Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 9. bis 11. Aufl. Marburg 1913/14.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Esser, R. u. F.: Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des HGB. vom 10. Mai 1897. 3. Aufl. Berlin 1907.

Etude economique des bilans, anonyme, Macon 1907.

Festgabe der juristischen Gesellschaft zu Berlin für Koch. Berlin 1903.

Fischer, R.: Das Aktienrecht. Leipzig 1916.

Fischer, R.: Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. I. und II. Bd. Leipzig 1905/08.

Gareis: Das deutsche Handelsrecht. 8. Aufl. Berlin 1909.

Der Gerichtssaal: Zeitschrift für Strafrecht. Stuttgart 1885.

Gerstner: Bilanz-Analyse. Berlin 1912.

Goldmann: Kommentar zum HGB. Berlin 1901/06.

Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Stuttgart 1899.

Hecht: Die Mannheimer Banken. 1870—1900. Leipzig 1902.

Hirsch, A.: Das Sonderstrafrecht der handelsrechtlichen Gesellschaften. Wien 1907.

Holdheim: Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen.

Huber, Th.: Wie liest man eine Bilanz? Stuttgart 1907.

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Jena 1907.

J. W.: Juristische Wochenschrift.

Katz: Die strafrechtlichen Bestimmungen des HGB. und des Seehandelsstrafrechts. Berlin 1902.

Kheil: Über einige ältere Bearbeitungen des Buchhaltungstraktates von Luca Pacioli 1896.
Knappe: Die Bilanzen der Aktiengesellschaft. 2. Aufl. Berlin 1909.
Lehmann-Ring: Handelsgesetzbuch. 2. Aufl. Berlin 1913.
L. Z.: Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.
Leitner, Fr.: Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde. 2. Aufl. Berlin 1913/14.
Leonhard: Der allgemeine Teil des BGB. Berlin 1900.
Loeb, E.: Das Institut des Aufsichtsrates, seine Stellung und Bedeutung im Aktienrecht und der deutschen Volkswirtschaft, die Notwendigkeit und Möglichkeit seiner Reform. I. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge, Bd. 23, Heft 1, S. 1—28. Jena 1902.
Maatz, R.: Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen. Berlin 1902.
Makower: Handelsgesetzbuch. 2. Aufl. Berlin 1906.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 4. Berlin.
Motive und Kommissionsbericht zur A. G.-Novelle von 1884.
Mouret, H.: Responsabilité des fundateurs et administrateurs de sociétés anonymes 2. édit. Paris 1907.
Passow; Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen I. und II. Berlin 1918 und 1919.
Plutus: Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen. Berlin.
Rehm: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. München 1914.
Rehme: Geschichte des Handelsrechts in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts. I. Leipzig 1913.
Renaud: Das Recht der Aktiengesellschaft. 2. Aufl. Leipzig 1875.
Rosendorf, R.: Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften. Berlin 1917.
Sächsisches Archiv für deutsches bürgerliches Recht. Leipzig 1904.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 110.
Simon: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. 3. Aufl. Berlin 1899.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 10. Aufl. Berlin 1920.
Staub-Hachenburg: G. m. b. H. Gesetz. 4. Aufl. Berlin
Stenglein: Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. 3. Aufl. Berlin 1903.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. V. Legislaturperiode, IV. Session. 1884.
Stern: Buchhaltungslexikon. Leipzig 1907.
Verhandlungen des Reichstags, XIII. Leg. Per., I. Session.
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Leipzig.

§ 1. Einleitung.

Die Aktiengesellschaften, die als eine Art Staatsinstitut ins Leben traten und auch längere Zeit hindurch ein solches blieben, fanden ihre legislative Regelung zunächst auf Grund des Konzessionssystems. Schon die erste Kodifikation im „code de commerce“ legte dieses System zugrunde. Da dem Staat infolge des Genehmigungszwanges und der Statuierung gesetzlicher Haftpflichten weitgehender Einfluß auf Gründung und Gebaren gegeben war, konnte er von weiteren Maßregeln zum Schutze der Mitglieder und des Publikums gegen Ausbeutung von seiten der Gesellschaft absehen[1] [2]).

Strafbestimmungen fanden sich damals nur ganz ausnahmsweise, z. B. in der englischen Buble Act von 1719[3]). Noch das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch verharrte ursprünglich bei dem Konzessionssystem und überließ es den einzelnen Bundesstaaten, Strafbestimmungen aufzustellen.

Die Novelle vom 11. Juni 1870 hob schließlich die Konzessionspflicht der Aktiengesellschaften auf. Die Aufsicht, die der Staat auf Grund des Konzessionssystems in gewisser Weise zum Schutze der Öffentlichkeit über die Aktiengesellschaften ausüben konnte, fiel nunmehr weg. Die Interessen der Aktionäre und Gläubiger, sowie des weiteren Publikums mußte der Gesetzgeber daher auf andere Weise zu wahren bestrebt sein. Man suchte dies zu erreichen, indem man eine Reihe von Strafbestimmungen schuf, die, wie die Motive besagen, „den Versuchen ent-

---

1) Ernst Loeb S. 3.
2) Mouret S. VIII.
3) Vgl. Hirsch S. 2 und 3.

gegentreten sollten, welche oft mit Scharfsinn und Geschäftsgewandtheit erfunden, den wahren Stand der Sache verdunkeln, trotz ihrer Schädlichkeit und Verwerflichkeit aber nicht gerade als Betrügereien unter das Strafgesetz fallen“ [1]).

In den Artikeln 206 und 249 dieser Novelle wird bereits ausdrücklich die Verschleierung von Aktienbilanzen unter Strafe gestellt, denn die „Übersichten über den Vermögensstand“ bestehen im wesentlichen aus Bilanz- und Geschäftsbericht. Wie aus der amtlichen Begründung hervorgeht, haben die Paragraphen den Artikel 39 des Württembergischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 zum Vorbild, welcher bestimmt:

> „Die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängnis . . . bestraft, wenn sie . . . den Stand der Verhältnisse unwahr darstellen oder verschleiern, um auf den Kurs der Aktien oder den Kredit der Gesellschaft einzuwirken [2]).

Dieser Endsatz „um auf den Kurs der Aktien oder den Kredit der Gesellschaft einzuwirken“, weist darauf hin, daß der Gesetzgeber im öffentlichen Interesse schon damals die Agiotage zu unterbinden bestrebt war. Im Interesse von Publikum bezw. Aktionären sollten unberechtigte Kurstreibereien ebenso verhindert werden, wie unstatthafte Kursdrückereien verboten sein sollten; ganz besonders aber auch der ungerechtfertigten Krediterschleichung und Verteilung fiktiver Dividenden wollte man im Interesse der Gläubiger einen Riegel vorschieben. Die Notwendigkeit zu diesen Strafbestimmungen sah der Staat begründet in der „besonderen Rechtsstellung der Gesellschaftsmitglieder und der besonderen Rechtslage der Gesellschaftsgläubiger und derer, welche Gläubiger oder Mitglieder der Gesellschaft werden wollen [3])“.

---

1) Motive (Drucks. d. Reichstags 1870 Nr. 158) S. 659.
2) Vgl. Neukamp in Goldschmidts Z. H. R. 48, S. 460.
3) Vgl. Stenogr. Ber. II S. 1067; 1870.

Da sich in der Gründerperiode der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Strafe als unzulänglich erwies — die Motive[1]) sagen, daß die sogenannten Gründerjahre gezeigt hätten, wie wenig die Strafbestimmungen der Novelle vom 11. Juni 1870 genügten, um die zahllosen Schwindelunternehmungen und unlauteren Manöver, die gerade zu dieser Zeit immer häufiger und immer unverschämter auf dem Gebiet des Aktienwesens ausgeführt wurden, zu verhindern —, wurde durch die Novelle von 1884 in dem dortigen § 249b das Strafmaß erhöht. Die alten Strafen waren so niedrig gegriffen, daß sie kaum dazu beitrugen, großartigen Schwindeleien vorzubeugen[2]). Unter Ausdehnung der Strafvorschrift auf die Liquidatoren kam schließlich diese Bestimmung in das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 in der Form des § 314 Absatz 1.

Ehe nun näher auf die Verschleierung von Aktienbilanzen, die gerade in den jetzigen Zeiten aus den verschiedensten Beweggründen nicht allzuselten vorkommen, eingegangen werden soll, wird es notwendig sein, zunächst im folgenden das Wesen der Bilanz im allgemeinen, sowie deren Zweck und Wirkung zu behandeln.

§ 2.

Gemäß § 39 HGB. soll der Kaufmann beim Beginn des Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau verzeichnen und den Wert der Vermögensgegenstände in jedem Falle angeben. Diese Angaben enthält das Inventar. Außerdem hat er einen das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden durch Gegenüberstellung der zusammengefaßten Posten darstellenden Abschluß zu machen, die Bilanz.

Um den Begriff und das Wesen der kaufmännischen Bilanz zu verstehen, müssen wir vorerst die Abstammung

---

1) Motive S. 247.

2) Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften, § 65 S. 620.

des Wortes selbst, sowie die geschichtliche Entwicklung von Inventar und Bilanz näher betrachten.

Das Wort „Bilanz", das sich fast in allen Sprachen in der gleichen Bedeutung wiederfindet, wird übereinstimmend zurückgeführt auf das lateinische „bilanx" bezw. „libra-bilanx" = zweischalige Wage, daraus entwickelte sich dann im Italienischen „bilancio, bilancia", die Wage[1]).

Wie so manche handelsrechtlichen Bezeichnungen drang dann aus Oberitalien, in der Zeit, als dort das Wirtschaftsleben in seiner Blüte stand, das Wort „bilancia" auch in unsere Kaufmannssprache ein.

Die kaufmännische Bilanz verdankt ihr Entstehen der Ausbildung des modernen Handelsbuchs, zumal der doppelten, sogenannten italienischen Buchführung. Diese entwickelte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts[2]) nach Einführung der arabischen Zahlen im Abendland, ohne die, wegen der Unübersichtlichkeit der römischen Buchstabenzahlen, eine Förderung der Rechenkunst praktisch nicht durchzuführen war.

Die Bilanz, die nach den Angaben Paciolis nur an vereinzelten Orten jährlich gezogen wurde, stellte sich zunächst als rechnerischer Abschluß vollgeschriebener Bücher zum Zwecke der Kontenübertragung auf die neuen Bücher dar. Es fand dann eine Übertragung von Privatausgaben, Spesen, Gewinnen usw. auf Gewinn- und Verlustkonto statt. Buchmäßig vorhandene Warenbestände wurden zu den Anschaffungspreisen eingesetzt und bei allen Konten der Saldo gezogen[3]). Noch fehlte der organische Zusammenhang zwischen Bilanz und Inventur[4]).

---

1) Gareis S. 49 Anm. 3; Fischer, Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind, II S. 255; Huber, Wie liest man eine Bilanz S. 1.

2) Ihre erste literarische Bearbeitung fand sie durch Luca Pacioli, einen italienischen Mönch. Er beschreibt im 11. Abschn. seines im Jahre 1494 erschienenen Werkes „Summa de aritmetica, geometria, proportioni et proportionalita" die doppelte Buchführung.

3) Näheres vgl. bei Simon, Die Bilanzen der AG. §§ 7—19.

4) Interessante Aufschlüsse über die Anfänge der Buchführung gibt in neuester Zeit vor allem Rehme in seiner „Geschichte des Handelsrechts" in Ehrenbergs Handb. I. Leipzig 1913.

Inventur ist die Tätigkeit des Inventarisierens, nämlich die Feststellung der einzelnen Vermögensstücke und Schulden mit Wertangabe. Unter Inventar versteht man das Ergebnis dieser Tätigkeit, die Aufzeichnung der Vermögensbestände und Schulden zwecks Ermittlung des Nettovermögens; gewöhnlich werden aber diese beiden Ausdrücke nicht scharf auseinandergehalten [1]).

Die Anfänge der Schlußinventur, um diese allein handelt es sich hier, führen zurück auf die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts, in die Zeit, in der zuerst in Frankreich die Buchführung vom Gesetzgeber Beachtung fand. Die „Ordonnance de commerce" vom Jahre 1673 schrieb neben der Anlage eines Journals als Erfordernis ordnungsmäßiger Buchführung eine zweijährige Inventar-Errichtung vor, welche alle beweglichen und unbeweglichen Güter, sowie alle Forderungen und Schulden enthalten sollte, ein Erfordernis, das besonders von dem älteren Savary, dem geistigen Urheber der „Ordonnance de commerce" vertreten wurde [2]). Im „code de commerce" finden wir dann bereits eine jährliche Inventur, wie sie, sowohl nach dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, als auch nach dem neuen Handelsgesetzbuch regelmäßig gefordert wird, allerdings noch ohne nähere Bestimmungen über den Wertansatz, die den beiden deutschen Handelsgesetzbüchern von 1869 und 1897 vorbehalten bleiben sollten.

Der Bilanz kam in ihren Anfängen lediglich technische, formale Bedeutung zu. „Es sollte nicht materielle Wahrheit über den Vermögensstand erreicht werden, sondern in sinnreicher Weise ein Mittel gefunden werden, um für die weiteren Rechnungen die alten Bücher vollständig schließen und zugleich durch die erreichte Balanzierung aller Konten die Richtigkeit und Vollständigkeit des bisherigen Rechnungswerks festzustellen [3])." Wolfgang Schweicker verdeutscht treffend in seinem 1549 erschienenen „Zwiefach

1) Vgl. Passow I S. 48 Anm. 2.

2) In seinem Werk „Dictionaire universel de commerce" von 1723.

3) Vgl. Simon in der Festgabe für Koch S. 383.

Buchhalten sampt seinem Giornal" das Bilanzkonto der Italiener kurzweg in „zubeschlissen diß Buch" [1]).

Je mehr nun das Wirtschaftsleben im Laufe der Jahrhunderte emporblühte und damit komplizierter wurde, umso größer wurde die Bedeutung, die der bisher rein rechnerischen und buchhalterischen „Abschlußbilanz" zukam. Die Entwicklung ging langsam dahin, die Bilanz Selbstzweck, nämlich Mittel zur Erkennung der wirtschaftlichen Lage des Einzelkaufmanns bezw. eines Unternehmens werden zu lassen und sie allmählich in ganz bestimmten Abständen aufzustellen. Ihren Abschluß findet schließlich diese Entwicklung in einer gesetzlichen Regelung; auf dem § 24 des Preußischen Aktiengesetzes vom 19. 11. 1843 fußend, bestimmte der Artikel 29 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches:

> „Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Wert der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.
>
> Hat der Kaufmann ein Warenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar alle zwei Jahre aufgenommen wird.
>
> Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung."

---

1) Wolfgang Schweicker, Zwifach Buchhalten sampt seinem Giornal, 1549, abgedruckt bei Kheil, Über einige ältere Bearbeitungen des Buchhaltungstraktates von Luca Pacioli, 1896 S. 118 ff.

Durch eine organische Verbindung von Inventur und Bilanz konnten dann schließlich die Ziele, die man mit der Bilanz verfolgte, erreicht werden.

§ 3.

Nach der oben gegebenen Worterklärung können wir nun zunächst die Bilanz ganz allgemein als eine Wage betrachten, mit zwei Schalen, die beide „balanzieren" d. h. sich beide das Gleichgewicht halten sollen. Die kaufmännische Bilanz will aber nicht Waren mit Gewichten abwiegen, sondern eine Balanzierung bestimmter Werte vornehmen; sie will, nach dem Wortlaut des Gesetzes, das Vermögen den Schulden gegenüberstellen.

Das Wort „Vermögen" brauchen die Gesetze in verschiedenem Sinn, bald ist darunter der Inbegriff der einer Person oder einer Unternehmung gehörigen Güter und ihre Verpflichtungen zu verstehen, Vermögen in weiterem Sinn[1]), bald bezeichnet es, wie aus der Gegenüberstellung mit Schulden im § 39 H. G. B. hervorgeht, lediglich den Inbegriff der ihr gehörenden Güter, gewöhnlich Aktiva genannt, oder nach § 40 H. G. B. die „Vermögensgegenstände". Schließlich bezeichnet „Vermögen" auch noch die Differenz zwischen den Aktiven und den Schulden. Die Differenz zwischen den Vermögensgegenständen und den Schulden, d. h. dem Geldwert beider, denn eine Subtraktion ist nur möglich, wenn beide auf die gleiche Einheit zurückgeführt sind, ergibt bei einem Überschuß der ersteren, das eigene oder Reinvermögen, im andern Fall die Überschuldung[2]).

Ganz allgemein ist zu betonen, daß Vermögensgegenstände wie Schulden keine Rechts-, sondern wirtschaftliche Begriffe darstellen, die sich danach bestimmen, was ein

---

1) Im Reichsrecht herrscht Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Bedeutung des Wortes „Vermögen"; vgl. dazu Leonhard. Allgem. Teil § 47; Binder, Rechtstellung d. Erben I S. 7 ff.; Enneccerus I, 1 § 124.

2) Vgl. Passow, I S. 2 ff.

Kaufmann nach den Anschauungen des wirtschaftlichen Verkehrs als Vermögensgegenstände und zwar besonders als Forderungen, und was er als Schulden bezeichnet. Welche Posten der Kaufmann als Forderungen und Schulden in der Bilanz aufzuführen hat, ergibt sich, ohne daß abweichende Rechtsanschauungen Berücksichtigung finden, aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, nach denen er vom Gesetz seine Bücher zu führen angehalten ist[1]). Was es unter dieser Vorschrift im einzelnen verstanden wissen will, hat das Gesetz aber unterlassen näher anzugeben. Es haben somit regelmäßig die Gepflogenheiten ehrsamer Kaufleute zu entscheiden[2]), die nun die Einstellung sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten in die Bilanz nicht notwendig machen.

Nach Maßgabe der doppelten Buchführung, denn um diese wird es sich gewöhnlich handeln, Kleinkaufleute sind nach § 4 HGB. von der Verpflichtung Handelsbücher zu führen überhaupt frei und die Aktiengesellschaften andererseits sind gemäß § 261 HGB. indirekt zur doppelten Buchführung gezwungen, da nur hier die vom Gesetz geforderte Gewinn- und Verlustrechnung möglich ist, werden nur die tatsächlichen Veränderungen im Vermögensstande des Kaufmanns aufgezeichnet. Lediglich Kaufabschlüsse beispielsweise, finden im Hauptbuch keine Erwähnung. Der Abschluß des Kaufgeschäfts wird wohl in Hilfsbüchern notiert, eine eigentliche Buchung findet aber erst statt, wenn mindestens von der einen Seite erfüllt wird, sei es, daß die Lieferung der Ware erfolgt, sei es, daß der Kaufpreis beglichen wird. Der Verkäufer nimmt eine Buchung vor, wenn er die Ware absendet, ohne daß jetzt etwa schon das Eigentum auf den andern übergeht, der Käufer seinerseits bucht nicht etwa schon dann, wenn er von dem Abgang der Ware Nachricht erhält, sondern erst in dem Zeitpunkt, in dem er die Ware wirklich empfangen und

---

1) Vgl. Knappe S. 22.

2) Vgl. Simon, Festschrift für Koch S. 383 und Rehm, die Bilanzen der Aktiengesellschaften § 1.

als die bestellte abgenommen hat. Auch Geldsendungen werden in gleicher Weise gebucht. Maßgeblich allein für die Buchungen ist also Eingang und Ausgang der Ware, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen[1]). Daß dies im Sinne des Gesetzes ist, geht schon aus der Denkschrift zum Handelsgesetzbuch hervor, wo es auf S. 48 heißt: „In den Handelsbüchern werden nicht, wie die Fassung des Artikels 28 anscheinend forderte, die Geschäftsabschlüsse als solche, sondern nur die infolge der Geschäfte eintretenden Vermögensveränderungen ersichtlich gemacht; die Bezugnahme auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wahrt den richtigen Sinn der Vorschrift“[2]). Ähnlicher Ansicht ist im allgemeinen Rehm, der nur im Gegensatz zu Simon, Goldmann[3]) und anderen, Vermögensrechte geringfügigen Wertes von den Vermögensgegenständen ausgeschlossen wissen will.

Gebucht werden können alle Vermögensbestandteile, die Gegenstand des Rechtsverkehrs sind, sowohl Sachen und Rechte[4]), als auch rein tatsächliche wirtschaftliche Beziehungen von Geldwert, wie z. B. Kundschaft, Firma, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis. Hervorzuheben ist hierbei, daß Sachen und Rechte jederzeit gebucht werden können, während die Buchung rein wirtschaftlicher Güter grundsätzlich davon abhängig ist, ob diese auf abgeleitetem Wege erworben und für sie Aufwendungen gemacht worden sind[5]).

Zusammenfassend sagt Rehm: „Nicht nur Vermögensrechte und nicht alle Vermögensrechte sind Vermögensgegenstände im Sinne des Bilanzrechtes: nicht nur Ver-

---

1) Vgl. Staub § 40 Anm. 4.

2) Vgl. Simon, Festschrift für Koch S. 385 und Staub § 38 Anm. 5.

3) Goldmann, Kommentar zum HGB. § 40, 2.

4) Über die Vorschriften für die einzelnen Vermögensbestandteile vgl. Staub § 40 II, 4; ferner Passow O. I. S. 64 ff.

5) In Abweichung von seiner früheren Ansicht vertritt Staub in § 40 Anm. 4 neuerdings auch den Standpunkt, daß unter Umständen selbst unentgeltlich erworbene Rechte vom Kaufmann gebucht werden können; vgl. dazu RG. in LZ. 1915; 231, 14.

mögensrechte, denn Vermögensgegenstände sind auch rein tatsächliche Vermögenswerte; nicht alle Vermögensrechte, ausgeschlossen sind solche geringfügigen Wertes[1]).

Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind auch für die Beurteilung der Frage maßgebend, welche Verbindlichkeiten, die ein geschäftliches Unternehmen einzugehen in die Lage kommt, als Schulden im Sinne des Bilanzrechts anzusehen sind. Schulden, bei denen „das zu Leistende in einem Tun, Unterlassen, Dulden besteht, solange dieses Tun usw. selbst erfüllt zu werden vermag und an dessen Stelle nicht die Verbindlichkeit zur Übertragung eigenen Vermögens in das Vermögen Dritter definitiv getreten ist“[2]), kommen für die Bilanz nicht in Frage. Nur Verpflichtungen zur Hergabe von Geld oder geldwerten Gegenständen aus eigenem Vermögen sind Schulden im Sinne des Bilanzrechts, da nur solche Verpflichtungen das Aktivvermögen verringern und daher in Abzug gebracht werden müssen, will man das Reinvermögen ermitteln[3]). Mit Rehm können wir wiederum sagen: „Nicht alle Schulden im Rechtssinne sind Schulden im Sinne des Bilanzrechts, sondern nur solche juristische Schulden, bei denen das zu Leistende in Hergabe aus (eigenem) Vermögen besteht[4]).

Um nun, dem Begriff des Wortes „Bilanz“ entsprechend, die erforderliche Übereinstimmung der beiden gegenüberstehenden Teile der Vermögensaufstellung herbeizuführen, ist es notwendig, auf der Seite, die die niedrigere Endsumme aufweist, einen Ausgleichsposten, den sogenannten „Saldo“ einzustellen. Dieser Saldo drückt die Differenz zwischen Aktiven und Schulden aus. Der Grund, die Vermögensaufstellung, wie vom Gesetz gefordert, durch Einfügung des Saldos mit einer Balanzierung beider Seiten abzuschließen, liegt in der großen materiellen Bedeutung, die dem Saldo zukommt. Ganz nach dem rechnerischen Resultat, je nachdem der Saldo auf der Seite der Aktiven

1) Rehm, Bilanzen S. 4.
2) Strombeck, a. a. O. Bd. 38 S. 40.
3) Vgl. Passow I S. 247ff.
4) Rehm § 1 V B.

oder auf der Schuldenseite steht, ist die Bedeutung des Saldos verschieden. Ergibt sich ein Überschuß der Aktiven über die Schulden, so weist der Saldo das Reinvermögen aus. Wir sprechen in dem Falle von Bilanzen mit Gewinnsaldo; Bilanzen mit Verlustsaldo haben wir vor uns, wenn umgekehrt die Schulden größer sind, als die Aktiven. Der Saldo zeigt uns dann die Höhe der „Überschuldung" an. Mit Recht wendet sich m. A. Passow[1]) gegen die häufigen irreführenden Darstellungen, die die anfangs befremdlich erscheinende Aufnahme des Reinvermögens unter die Schulden, bezw. der Überschuldung unter die Aktiven, zu erklären versuchen. Die Aufnahme des Reinvermögens unter die Schulden insbesondere wird häufig damit begründet, daß man sagt, das Reinvermögen sei eine Art Schuld des Unternehmens gegen den Inhaber. Wie wenig zutreffend das ist, zeigt Passow anschaulich an einem Beispiel. Passow glaubt sich ganz besonders gegen diese Erklärungsversuche deshalb wenden zu müssen, weil damit die an sich schon große Gefahr der Verwechslung von Reinvermögen und Schuldposten noch vermehrt wird.

Vielfach ist nun versucht worden, nach der wirtschaftlichen Seite eine Erklärung des Zusammenhanges zwischen Aktiven auf der einen, sowie Schulden und Reinvermögen auf der andern Seite zu geben. Wenn man unter Anlehnung an Knappe[2]) die Aktiva als Gegenwerte zu den Passiven in weiterem Sinne, d. h. der Summe des fremden und eigenen Kapitals auffaßt, so können wir sagen, daß die Aktiva darstellen, wie die aufgewendeten eigenen und fremden Mittel in dem Unternehmen angelegt worden sind; m. a. W. die beiden Seiten der Bilanz zeigen uns auf der aktiven Seite, welche Verwendung das Geschäftskapital gefunden hat, auf der Schuldenseite, wie es beschafft worden ist[3]).

Nach Passow, der für Kapitalbeschaffung und -verwendung die Bezeichnungen Kapitalquellen und Vermögens-

1) Die Bilanzen I S. 6ff.
2) Knappe S. 62, 65.
3) Fischer, Bilanzwerte I S. 52.

bestandteile wählt, würde das Schema einer Bilanz folgendermaßen aussehen:[1])

Vermögensbestandteile (Art der Kapitalverwendung)	Kapitalquellen (Art der Kapitalbeschaffung)
I. Anlagevermögen	I. Fremdes (Leih-)Kapital
II. Betriebsvermögen	II. Eigenes Kapital

Wir können demnach zusammenfassend die Bilanz erklären als eine nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vorgenommene Gegenüberstellung der in Geld bewerteten, in einem Unternehmen aufgewendeten eigenen und fremden Mittel (d. h. dem Reinvermögen und den Schulden) einerseits und ihre Verwendung als aktive Vermögensbestandteile andererseits[2]).

Nach der Zeit der Aufstellung sind im gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes vorgeschrieben die Eröffnungsbilanz und ferner die am Schluß eines jeden Geschäftsjahres zu ziehende Jahresbilanz; beide Bilanzen werden häufig als „ordentliche" Bilanzen bezeichnet. Daß die Eröffnungsbilanz, auch Eingangs- und Gründungsbilanz genannt, gesetzlich vorgeschrieben ist, scheint vielfach unbekannt zu sein; Verstöße selbst sorgsamer Kaufleute gegen diese Vorschrift gehören nicht zu den Seltenheiten[3]). Eröffnungsinventur und Eröffnungsbilanz hat der Kaufmann auch dann aufzustellen, wenn weder Vermögen noch Schulden bei Beginn des Geschäftsbetriebes vorhanden sind[4]). Die Vorschrift, daß zu „Beginn des Geschäfts" diese Abschlüsse zu machen sind, soll aber nicht etwa einen bestimmten Zeitpunkt festlegen, sondern lediglich einen Zeitabschnitt, dessen Grenzen schon mit Rücksicht darauf nicht allzu eng zu stecken sind, daß die Inventur und Bilanzaufstellung selbst ein Geschäft ist, welches mit

1) Passow S. 8, vgl. auch Leitner, Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde I S. 22.

2) Vgl. Gerstner, Bilanz-Analyse S. 8.

3) Vgl. Staub § 39 Anm. 2; Rehm, Die Eröffnungbilanz bei Umgründungen, Z. f. HR. I S. 349 f; Simon, Bilanzen S. 105 ff.

4) Vgl. RG. in Bayr. Z. II, 123.

den Vorarbeiten, den Zusammenstellungen und den Aufrechnungen naturgemäß einen Zeitaufwand erheischt[1]). Der Ausdruck „bei Beginn" soll nach entsprechender Anwendung des Abs. 2 Satz 2 des § 39 HGB. nur den ungefähren Zeitpunkt bestimmen, der sich aber nicht ohne Not allzusehr verschieben darf[2]). Für die Aufstellung einer derartigen Bilanz in diesem Zeitabschnitt ergeben sich dann nicht allzuselten Schwierigkeiten, wenn nämlich ein bereits bestehendes Geschäft von einem andern übernommen wird und verabredungsgemäß das Geschäft für Rechnung des Erstehers schon von einem früheren Zeitpunkt an arbeiten soll. Vielfach kommt dies bei den sogenannten qualifizierten Gründungen von Aktiengesellschaften vor. In der Regel wird in diesem Fall der frühere Termin zur Aufstellung der Bilanz gewählt, ohne daß allerdings im Gesetz eine Stütze für diesen Brauch zu finden wäre.

Für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat dann weiterhin eine Bilanzaufstellung, die sogenannte Schluß- oder Jahresbilanz zu erfolgen. Das Geschäftsjahr, das nicht länger, wohl aber kürzer als 12 Monate sein kann, braucht nicht notwendig mit dem Kalenderjahr zusammen zu fallen; eine Verlängerung über 12 Monate ist selbst bei einer beabsichtigten Verlegung des Geschäftsjahres unstatthaft[3]).

Diesen sogenannten ordentlichen Bilanzen stehen die außerordentlichen Bilanzen gegenüber, die nur in außergewöhnlichen Anlässen aufgestellt zu werden pflegen. In Frage kommen hier die im Falle des Konkurses, der Liquidation und des Verkaufs anzufertigenden Bilanzen, wobei vom Gesetz ebenfalls besondere Eröffnungs- und Schlußbilanzen (im Aktienrecht außerdem noch Liquidationsjahresbilanzen, weil meist die Liquidation einer Aktiengesellschaft über ein Geschäftsjahr hinausgeht), gefordert werden.

1) Vgl. RGSt. 27, 227.
2) Vgl. RGSt. 28, 430.
3) Vgl. Staub § 39 Anm. 3.

Von allgemeinen Vorschriften für alle Bilanzen, sowie für die Inventur, ist zu erwähnen, daß das Gesetz die Aufstellungen für den Schluß des Geschäftsjahres vorsieht; Inventur wie Bilanz brauchen also am Schluß des Geschäftsjahres noch nicht beendet zu sein. Mit der Bestimmung ferner, daß bei diesen Aufstellungen nur eine lebende Sprache und deren Schriftzeichen Verwendung finden sollen, um dadurch Dritten, nicht zum mindesten den Gerichten die Möglichkeit des Einblicks in die Bilanz zu gewähren, soll in der Hauptsache erreicht werden, den Gebrauch der hebräischen Sprache und Schrift auszuschalten[1]).

Die oben genannte Einteilung ist insofern von praktischer Bedeutung, als nach dem mit der Bilanzaufstellung jeweils verbundenen Zwecke, die Bewertung der einzelnen Posten in der Bilanz eine ganz verschiedene ist. Für die außerordentlichen Bilanzen, die einen Überblick über den Vermögensstand im Hinblick auf einen demnächstigen Verkauf oder Auflösung geben wollen, von Rehm Verkaufs-, Verkehrs- oder Vermittlungsbilanzen genannt[2]), kommen teilweise wesentlich andere Bewertungsregeln zur Anwendung, als für die ordentlichen Bilanzen. Die Unterschiede zeigen sich neben dem Bewertungsmaßstab in der Bilanzfähigkeit und der Bewertungshöhe[3]). Die Bewertung der einzelnen Posten eines Unternehmens hat naturgemäß, wenn ich wissen will, um wieviel ich es verkaufen kann, anders zu geschehen, als dann, wenn ich, wie z. B. bei den ordentlichen Bilanzen der Aktiengesellschaften, lediglich den Gewinn zu ermitteln beabsichtige. Bei Verkaufsbilanzen wird der Kaufmann so bewerten, daß er möglichst hohen Erlös erzielt, während bei der Bewertung für eine Verkehrsbilanz sein Streben dahin geht, sich gegen künftige Ertragslosigkeiten zu sichern, demnach die Vermögenswerte niedriger anzusetzen, soweit es Treu und Glauben gestattet und er es mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vereinigen kann. An Verschiedenheiten in

1) Vgl. Passow, Bilanzen I S. 24.
2) Vgl. Rehm, Bilanzen § 1.
3) Vgl. Rehm, Bilanzen § 92.

den Vorschriften über die Bilanzfähigkeit ist hervorzuheben, daß bei den Verkaufsbilanzen alles, u. a. auch ohne Kosten erstandene oder nicht auf abgeleitetem Wege erlangte ideelle Werte, Berücksichtigung findet. Als Quellen späteren Ertrages dürfen diese Posten vom Inhaber in der Verkaufsbilanz in Ansatz gebracht werden, während die immateriellen Werte, soweit sie ohne Kosten dem Unternehmen zugeflossen sind, für Ertragsbilanzen nicht bilanzfähig sind.

Die Bewertungsrechtssätze wechseln mit dem Bilanzzweck; aus einer niedrigen Ertragsbilanz darf nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die hohe Verkaufsbilanz, und aus der hohen Verkaufsbilanz nicht, daß die niedrige Ertragsbilanz betrügerisch ist[1]).

In diesem Zusammenhang muß erläutert werden, was das HGB. im § 30 überhaupt unter dem Wertbegriff verstehen will. Da hier fast ausnahmslos die Jahresbilanzen der Aktiengesellschaften in Rede stehen, soll die Erörterung des Bewertungsmaßstabes lediglich im Hinblick auf die „ordentlichen" Bilanzen erfolgen.

Rehm[2]) bezeichnet den Wertbegriff in Übereinstimmung mit Staub[3]) als „Geschäftswert"; damit gemeint ist der objektive Wert, den die Vermögensstücke für das Geschäft und zwar für dessen Fortbestehen haben[4]). Nicht zutreffend dürfte eine im Gegensatz zu dieser Auffassung des „Geschäftswertes" stehende Bewertung sein, die auf rein subjektiven Eigenschaften des Geschäftsinhabers beruht und nach rein subjektiven Erwägungen durchgeführt wird; auch ein Wertansatz unter dem Gesichtspunkte sofortiger Zwangsversilberung kann nicht in Frage kommen[5]). Eine über den objektiven Wert hinausgehende Bewertung, etwa mit Rücksicht auf ein gutgehendes Geschäft darf ebensowenig vorgenommen werden, wie im allge-

1) Vgl. Rehm, Bilanzen II, § 92, IV.
2) Vgl. Rehm S. 359.
3) Staub § 40 Anm. 3.
4) OLG. Hamburg in OLRG. 19, 299.
5) RG. 43, 127.

meinen eine Minderbewertung im Hinblick auf schlechten Geschäftsgang zulässig ist. Wenn das ROG. 12, 19 sagt: „Der Bilanz liegt die Idee einer fingierten augenblicklichen Realisierung sämtlicher Aktiva und Passiva zugrunde, wobei jedoch davon ausgegangen werden muß, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, sondern vielmehr der Fortbestand des Geschäfts beabsichtigt wird und daß daher bei der Ermittlung und Feststellung der einzelnen Werte derjenige Einfluß unberücksichtigt gelassen ist, welchen eine Liquidation auf dieselben ausüben würde", so ist damit der oben gekennzeichnete Geschäftswert gemeint[1])[2]).

Die Bedeutung der Vorschrift des § 40 HGB. ist, dem allgemeinen Zweck der Bilanz entsprechend, darin zu erblicken, die Aufstellung einer wahrheitsgemäßen Übersicht über das Verhältnis des Vermögens und der Schulden zueinander zu gewährleisten; die Vermögensstücke zu ihrem wirklichen Wert einstellen zu müssen, will diese Vorschrift hiermit nicht etwa fordern. Gegen die Auffassung der „Bilanzwahrheit" in diesem Sinne wendet sich m. A. mit Recht Staub[3]) und besonders Neukamp[4]). Beide sind übereinstimmend der Ansicht, daß diese Vorschrift grundsätzlich einer zu hohen Bewertung der Vermögensgegenstände bezw. einem zu niedrigen Ansetzen der Schulden vorbeugen will, um einer Täuschung von Gläubigern und Unternehmer selbst, und damit einer Schädigung von Gläubigern und Allgemeinheit entgegenzutreten, die bei einer ungünstigeren Darstellung der Verhältnisse regelmäßig nicht eintreten wird[5]). Im Gegenteil werden gerade

1) A. A. Simon, Bilanzen S. 297, gegen dessen Ausführungen sich wiederum Knappe S. 96 ff. wendet, vgl. dazu auch Behrend, Lehrb. des Handelsrechts I S. 880.

2) Über die große Streitfrage, welcher Wert maßgebend ist, vgl. eingehend Passow, Bilanzen I S. 90 ff.

3) Staub § 40 Anm. 2, vgl. auch Rehm „Die Bilanzwahrheit u. ihr Wesen" in ZHR. Bd. 4 S. 41 ff.

4) Neukamp „Das Dogma von der Bilanzwahrheit" i. d. ZHR. 48, 450 ff., dagegen Passow I S. 117 u. 195.

5) Vgl. LZ. f. Handels-, Konkurs- u. Vers.-Recht II, 544 ff.

von soliden Kaufleuten über die wirklichen Wertverminderungen hinaus häufig Abschreibungen und Minderbewertungen absichtlich vorgenommen. Dieser weitverbreitete Handelsbrauch dient nur zur wirtschaftlichen Erstarkung des Unternehmens und wird ausdrücklich in der Denkschrift zum HGB. erwähnt, ohne mißbilligt zu werden[1]).

§ 4.

Ganz allgemein besteht, wie schon kurz angedeutet, der Zweck jeder Bilanz, abgesehen von ihrer besonderen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Aufstellung darin, für einen bestimmten Zeitpunkt eine der Wahrheit entsprechende Übersicht über das Verhältnis des Vermögens und der Schulden zu einander, sowie je nach der Ausführlichkeit der Bilanz auch einen Überblick über die einzelnen Bestandteile von Vermögen und Schulden zu geben. Hierdurch wird ein Rückschluß auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ermöglicht. Der Überblick, den wir so erhalten, kann aber lediglich eine Momentphotographie des Vermögensstandes sein, aufgenommen im Augenblick des Geschäftsabschlusses[2]).

Es gewährt uns sodann die Bilanz durch Feststellung der Differenz zwischen Aktiven und Schulden in dem Saldo die Kenntnis von der Höhe des reinen Vermögens bezw. der Überschuldung. Durch Vergleichung des sich so ergebenden Reinvermögens mit dem des Vorjahres läßt sich weiterhin ermitteln, ob und in welcher Höhe eine Vermehrung bezw. Verminderung des Reinvermögens eingetreten ist, d. h. ob das verflossene Geschäftsjahr mit Gewinn oder Verlust abgeschlossen hat. Noch beträchtlich wertvoller wird die Bedeutung der Bilanz, uns Einblick in die Vermögensverhältnisse eines Unternehmens zu geben, dann, wenn man durch Heranziehung mehrerer Bilanzen desselben Unternehmens aus verschiedenen Zeiten in der Lage ist, das Ergebnis der Geschäftsführung in einem

1) Denkschrift 1897 S. 47.
2) Passow, Bilanzen I S. 10.

längeren Zeitraum zu bestimmen; wir sehen also, daß die Bilanz im Grunde genommen ein Erkenntnismittel ist[1]).

Aus der weittragenden Bedeutung dieser Haupteigenschaft einer jeden Bilanz erklärt sich überhaupt erst die Tatsache, daß der Staat es für notwendig befunden hat, diese Seite der kaufmännischen Tätigkeit in das weitverzweigte Netz seiner Gesetzgebung mit aufzunehmen, um durch entsprechende Rechtsnormen (vgl. die §§ 39ff.; 260ff.; 312ff. HGB.) die Erreichung des oben erwähnten Zweckes wegen seiner außerordentlichen Bedeutung für die gesamte Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Aus zweierlei Gründen erfolgt somit die Aufstellung einer Bilanz. Einmal soll lediglich gesetzlichen Vorschriften Genüge getan werden, sodann sind es ganz besonders privatwirtschaftliche Gründe, die ihre Aufstellung bedingen und in ihren weitreichenden Wirkungen diese gesetzliche Regelung rechtfertigen[2]).

Aus allgemeinem öffentlichen Interesse will der Gesetzgeber erreichen, daß die Kaufleute wenigstens sich selbst alljährlich über die Lage ihres Vermögens Gewißheit verschaffen, um durch diesen Zwang zur Rechnungslegung Krisen vorzubeugen, deren möglichste Vermeidung von größter Bedeutung für ein gesundes Wirtschaftsleben des Staates ist. Zwangsmittel bringt der Gesetzgeber nicht zur Anwendung, nur im Falle des Konkurses können unter Umständen nach §§ 239 und 240 KO. Gefangnis- oder sogar Zuchthausstrafen verwirkt werden.

Auf privatwirtschaftlichem Gebiet beruht, wie schon erwähnt, die Bedeutung der Bilanz als Erkenntnismittel auf der Möglichkeit, den Geschäftsleiter von Zeit zu Zeit über die finanzielle Lage seines Unternehmens zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, sich auf Grund von Vergleichen mit früheren Bilanzen Klarheit über die Rentabilität zu verschaffen[3]). Auf diesen Unterlagen fußend, wird der Kaufmann seine Entscheidung dahin zu treffen

1) Vgl. Staub § 39 1a.
2) Vgl. Gerstner a. a. O. S. 16ff.
3) Vgl. Passow S. 10.

haben, das Unternehmen entweder in bisheriger Form weiterzuführen, oder aber, weil es ratsamer erscheint, Erweiterungen bezw. Einschränkungen vorzunehmen. Als sein Haltesignal auf absteigendem, als ein Signal zur Vorsicht bei aufsteigendem Wege, können wir mit Gerstner[1]) die Bilanz des Kaufmanns bezeichnen.

Die Wirkungen der Bilanz zeigen sich alsdann in der großen Bedeutung, die sie auch für Dritte hat. So werden Personen, die mit Kapital an dem Unternehmen beteiligt sind, z. B. stille Teilhaber oder kreditgebende Gläubiger, kein geringeres Interesse haben, die Vermögenslage des Unternehmens kennen zu lernen und auch weiter zu beobachten, als die Geschäftsleiter selbst.

Auch für die Gerichte schließlich sind die Bilanzen, z. B. in den Fällen des Konkurses, zwecks Nachprüfung des Geschäftsganges von erheblichem Werte.

Doch ungleich größere Bedeutung haben die aus der Bilanz über die wirtschaftliche Lage eines Geschäfts zu erlangenden Feststellungen für die große Zahl gesellschaftlicher Unternehmungen, insbesondere für die Aktiengesellschaften. Diese hier noch weiter ausgedehnte Wirkung erklärt sich einmal aus der kapitalistischen Organisationsform derartiger Gesellschaften. Jedes persönliche Band zwischen den Geschäftsführern und den Kapitalgebern fehlt; jedermann ist in den Stand gesetzt, sich mit einer Einlage an dem betreffenden Unternehmen zu beteiligen. Der Gesetzgeber sah sich deshalb genötigt, auf erhöhte Sicherung der fernerstehenden Beteiligten hinzuarbeiten, nicht zum mindesten wegen des ungeheuren Umfanges der auf dem Spiele stehenden Interessen. Sodann machte der Umstand, daß die Bilanz die zweckmäßigste Grundlage zur Ermittelung der an die Gesellschafter, speziell die Aktionäre, zulässigerweise zu verteilenden Gewinne ist, besondere gesetzliche Regelung notwendig.

Ehe nun auf die Verschleierung von Aktienbilanzen, deren schwerwiegender Einfluß auf die geordneten Ver-

1) Gerstner a. a. O. S. 17.

hältnisse des gesamten Wirtschaftslebens wegen der oben erörterten weittragenden Wirkungen gerade der Aktiengesellschaftsbilanzen klar zu Tage tritt, näher eingegangen wird, müssen wir vorerst noch betrachten, welche Besonderheiten die Bilanzen der Aktiengesellschaften aufzuweisen haben.

§ 5.

Das HGB. schreibt im § 261 für die Bilanzen von Aktiengesellschaften vor:

„Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu den Börsen- oder Marktpreisen des Zeitpunkts, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;

6. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden".

Aus diesen Bestimmungen ersehen wir, daß der allgemeine Zweck der Bilanz einer Aktiengesellschaft über den der Bilanz eines Einzelkaufmanns weit hinausgeht. Die Bilanz einer Aktiengesellschaft will nicht nur, wie jede andere, eine Übersicht über den Vermögensstand geben, sondern verfolgt in der Hauptsache den Zweck, zu ermitteln, welcher Betrag zur Gewinnverteilung verfügbar ist. Man kann daher zu Recht mit Rehm [1]) von einer Gewinnermittlungsbilanz im Gegensatz zu den reinen Vermögensermittlungsbilanzen (Verkaufs-Bilanzen) reden. Staub [2]), der im übrigen mit Rehm übereinstimmt, bekämpft nur dessen Ausdruck „Gewinnermittlungsbilanz", den er durch „Gewinnverteilungsbilanz" ersetzt haben will, weil er sagt, daß die Aktienbilanz ihrem Zweck nach eine Verteilungsbilanz sei, für die die Ermittelung der den Gewinnsaldo ergebenden Ziffern lediglich eine Voraussetzung bedeute [3]). Simon [4]) steht dagegen auf dem Standpunkt, daß die Bilanz einer Aktiengesellschaft eine reine Vermögensbilanz wie die eines jeden Kaufmanns sei. Trotzdem muß er zugeben, daß die Bewertungsvorschriften für die Aktiva in den Ziffern 1 und 2 des § 261 mit einer reinen Vermögensbilanz nicht in Einklang zu bringen sind [5]). Die Aktiengesellschaftsbilanz will zwar auch, wie jede andere ordentliche Bilanz eine Darstellung der Vermögensverhältnisse geben, die Bewertung des Vermögens, sowie die Aufstellung der Bilanz hat aber hier mit Rücksicht auf den besonderen Zweck der Gewinnermittlung unter

1) Vgl. Rehm, Bilanzen § 1.

2) Vgl. Staub § 261 Anm. 13.

3) Vgl. auch Neukamp b. Holdheim, Monatsschrift f. Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen.

4) Simon, Bilanzen S. 95.

5) Vgl. darüber Staub § 261 Anm. 15 und auch Passow S. 14 Anm. 4.

ganz anderen Gesichtspunkten zu erfolgen, sodaß man, meiner Ansicht nach, die Bilanz der Aktiengesellschaften gemeinhin als Gewinnermittlungsbilanz bezeichnen kann. Der besondere Zweck der Ermittlung des Gewinnes behufs späterer Verteilung, verbunden mit der schon erwähnten erheblich weiter reichenden Bedeutung dieser Bilanzen für die Öffentlichkeit, ist zur Erklärung der Besonderheiten, die für derartige Bilanzen vorgeschrieben sind, stets im Auge zu behalten.

Unter den speziell aktienrechtlichen Vorschriften für die Bilanzaufstellung verdient in erster Linie der Umstand Beachtung, daß der Gesetzgeber nicht, wie im § 39 HGB. bei den Bilanzen eines Einzelkaufmannes von einer Uebersicht über das Verhältnis des „Vermögens" zu den „Schulden" spricht, sondern statt dessen die „Aktiva" den „Passiva" gegenüberstellt; es werden die beiden Seiten der Bilanz als Aktivenseite, die die positiven Werte umfaßt, sowie als Passivenseite, die negativen Werte enthaltend, unterschieden, aus deren Vergleichung sich der Gewinn bezw. Verlust ergeben soll. Daraus geht hervor, daß der Gegensatz zwischen Vermögen und Schulden nicht dasselbe bedeuten kann, wie der Gegensatz zwischen Aktiva und Passiva. Dieser Unterschied findet seine Erklärung in der Vorschrift der Ziffer 5 vom § 261 HGB., die besagt, daß der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds unter die Passiva aufzunehmen ist. Wenn auch wirtschaftlich die Aktiengesellschaft verpflichtet ist, ihren Aktionären bei der Auflösung der Gesellschaft die Einlagen zurückzuerstatten, so sind juristisch damit Grundkapital und Reserven noch nicht als Schuld zu betrachten. Der Aktionär als solcher ist nicht Gläubiger der Gesellschaft, sondern Mitglied, falsch ist daher die Ansicht von Beigel, der die Aufführung des Aktienkapitals unter den Passiven damit zu erklären versucht, daß er es als eine Schuld der Gesellschaft den Aktionären gegenüber auffaßt[1]).

1) Beigel S. 121/22.

Stellen wir somit fest, daß in der Bilanz der Aktiengesellschaft Passiven vorhanden sind, die keinen Schuldencharakter haben, so können wir die Passiven scheiden in solche, denen lediglich rechnungsmäßige Bedeutung zukommt und andere, die ihrer wirtschaftlichen Natur nach Schulden sind, d. h. „effektive Passiven“ [1]). Die Einstellung von Grundkapital und Reserven in die Bilanz als rechnungsmäßige Passiven, findet in dem besonderen Zweck der Aktiengesellschaftsbilanz seine Erklärung. Aus allgemeinem öffentlichen Interesse heraus läßt der Gesetzgeber die Erhaltung des Grundkapitals ein Haupterfordernis der Aktiengesellschaft sein. Die Aktiengesellschaftsbilanzen, die die Feststellung des verteilbaren Gewinnes im Auge haben, müssen daher aus diesem Grunde Grundkapital, desgleichen Reserve- und Erneuerungsfonds auf der Passivseite erscheinen lassen. Denn nicht eher darf an die Verteilung von Gewinn gedacht werden, als nicht ein diesem Posten gleichkommender Betrag einbehalten und so von der Verteilung ausgeschlossen ist. Eine Ausschüttung von Gewinn, auf dessen Ermittelung die Aktiengesellschaftsbilanz in der Hauptsache abzielt, kommt also erst in Frage, wenn die Summe der Aktiven den Betrag der effektiven Passiven zuzüglich der nur rechnungsmäßigen übersteigt. Es würden sich somit in Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 215 HGB., der nur den Überschuß der Aktiva über die Passiva zwecks Bindung des Aktivvermögens für gewisse, dem Gedeihen der Gesellschaft dienende Zwecke zur Verteilung zuläßt [2]), folgende Gleichungen ergeben:

Aktiva = Schulden + Grundkapital + Reservefonds + Gewinn

oder

Aktiva — Schulden — Grundkapital — Reservefonds = Gewinn.

Die Schulden müssen aus wirtschaftlichen Gründen als Abzugsposten eingesetzt werden, um überhaupt fest-

1) Vgl. Rehm § 3.
2) Vgl. Passow II S. 1ff. und S. 28ff.
3) Vgl. Staub § 261 Anm. 11.

stellen zu können, ob Reinvermögen vorhanden ist; die anderen Konten finden sich aus rein rechnungsmäßigen Gründen zwecks Ermittelung des Neuvermögens unter den Passiven[1]).

Der sich so aus der Gegenüberstellung sämtlicher Aktiven und Passiven ergebende Gewinn oder Verlust soll gemäß Ziffer 6 des § 261 HGB. besonders angegeben werden. Gegen diese Vorschrift für Aktienbilanzen wird in der Praxis insofern oft verstoßen, als viele Gesellschaften einerseits den Teil des Jahresgewinnes, der zur Verteilung unter die Verwaltung zu gelangen hat, unter „diverse Kreditoren" aufführen und den für die Aktionäre bestimmten Teil als „Dividendenkonto" erscheinen lassen, andererseits den Betrag, der dem Reservekonto zugeht, gleich diesem zurechnen[2]). Das „Gewinn- und Verlustkonto" gibt auf der Passivseite dann nur noch den auf neue Rechnung vorzutragenden Rest des Reingewinnes an. Ebenso unzulässig ist der Brauch, wegen zu geringen Gewinnbetrages von der Angabe über Gewinn oder Verlust ganz Abstand zu nehmen.

Da durch die Zerlegung des Reingewinnes in einzelne Posten die Erkennbarkeit verloren geht und so die Ergebnisse der Geschäftsführung verschleiert werden, schreibt der Gesetzgeber deshalb im allgemeinen öffentlichen Interesse weiterhin vor, daß der Gewinn- oder Verlustbetrag am Schluß der Bilanz besonders, also von den andern Posten getrennt, in einer Ziffer angegeben werden muß. Man soll die Möglichkeit haben, diesen Posten sofort an einer bestimmten Stelle der Bilanz in seiner ganzen Höhe, ohne Veränderung zu finden.

Die ausdrückliche Bezeichnung dieses Postens als „Gewinn" oder „Verlust" soll mit dieser Bestimmung aber nicht gefordert werden[3]). Auch ist nichts dagegen einzuwenden, obwohl die Gewinnverteilung als solche begrifflich nicht in der Bilanz zu erfolgen hat, wir sprechen deshalb

1) Vgl. Rehm § 3.
2) Vgl. Simon, Bilanzen S. 93 ff. und II S. 129 ff.
3) Vgl. OLG. Hamburg in OLGR. 36, 278.

auch von einer Gewinnermittlungsbilanz, vor dem Strich die geplante Gewinnverteilung in der Bilanz mitzuteilen, wie es häufiger gerade von kleineren Gesellschaften etwa wie folgt vorgenommen wird[1]):

		Passiva
Aktienkapital		100 000.—
Kreditoren		30 000.—
Gewinn, der verteilt wird		10 000.—
a) Tantiemen	1000.—	
b) Reservefonds	500.—	
c) Dividende 8 %	8000.—	
d) Vortrag auf neue Rechnung	500.—	
	10000.—	

Zu einer unzulässigen Verdunkelung des Gewinnbetrages und gleichzeitig auch der ganzen Vermögensverhältnisse kann unter Umständen der stellenweise geübte Brauch führen, zwecks Veranschaulichung der Gewinnverteilung zwei Bilanzen zu veröffentlichen, von denen die erste die Reingewinn- oder Verlustposten in ihrer ganzen Höhe am Schluß der Bilanz zeigt, während die zweite eine Gegenüberstellung der Aktiven- und Passiven-Seite nach der Aufteilung des Gewinnes auf die einzelnen Konten gibt[2]). Unzulässig wird aber dieses an sich ganz einwandfreie Vorgehen erst dann, wenn die beiden Bilanzen hinsichtlich ihrer Verschiedenheit bei der Bewertung der einzelnen Posten sich als „Brutto- und Netto-Bilanzen" unterscheiden. Es pflegen in diesem Falle Anlagen und Gebrauchsgegenstände gewöhnlich zum Erwerbspreis, Forderungen zum Nennbetrag eingestellt zu werden, während die erforderlichen Abschreibungen erst in der Nettobilanz erscheinen. Der so gefundene Bruttogewinn ist praktisch völlig wertlos, da er auf falschen Unterlagen beruht und nur zur Irreführung der Allgemeinheit beiträgt. Die Gesellschaften, die es bei der Ersichtlichmachung des Bruttogewinnes bewenden lassen und den Nettogewinn nur in verschleierter Form auf den verschiedenen Konten ausweisen,

1) Vgl. Simon, Bilanzen S. 95.
2) Vgl. Passow II S. 29 ff.

handeln gesetzwidrig, da das Gesetz ausdrücklich die Angabe der sich aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva ergebenden Gewinn- oder Verlust-Summen fordert.

Daß die Gewinnziffer in der Bilanz auf der Passivseite, die Verlustziffer auf der Aktivseite erscheint, eine auf den ersten Blick etwas befremdliche Tatsache, findet seine Erklärung in den Regeln der Buchführung. Die sich aus der Gegenüberstellung der fast stets ungleichen beiden Seiten der Bilanz ergebende Differenz soll ausgeglichen werden. Beide Seiten sollen am Ende gleiche Summen zeigen. Zu diesem Zweck wird die Überschuß-Summe auf der kleineren Seite als Ausgleichsposten eingestellt und je nachdem nun die Aktiven höher oder niedriger als die Passiven sind, finden wir den Gewinn- oder Verlustsaldo auf der Passiv- bezw. Aktivseite[1]).

Sind die Aktiven niedriger als die Passiven, so kann, ohne das Bestehen und die Fortentwicklung der Gesellschaft zu gefährden, kein Jahresüberschuß verteilt werden. Erreicht der Verlust die Hälfte des Grundkapitals, dann haben wir eine Unterbilanz im Sinne des § 240, 1 HGB. vor uns, nicht braucht deshalb aber gleich Überschuldung im Sinne des § 240, 2 HGB. vorzuliegen. Der Unterschied zwischen Unterbilanz und Überschuldung soll hier kurz erläutert werden.

Eine Jahresbilanz mit einer Unterbilanz von M. 200 000 würde etwa folgendermaßen aussehen[2]):

Aktiva		Passiva	
Versch. Vermögensbestände	1 000 000.—	Grundkapital	400 000.—
Verlust	200 000.—	Reserven	100 000.—
		Schulden	700 000.—
	1 200 000.—		1 200 000.—

Der Verlust ist hier nur ein rechnungsmäßiger, da das Vermögen die Schulden noch um 300 000 M. übersteigt.

Erreicht aber der Verlust, von Rehm dann „bilanzmäßiger“[3]) genannt, die Hälfte des Grundkapitals, so

1) Vgl. Staub § 261 Anm. 46—49.
2) Vgl. Rehm § 2 VII (Bilanzen).
3) Vgl. Rehm § 2 C.

haben wir eine Unterbilanz im Sinne des § 240 HGB. vor uns[1]):

Aktiva		Passiva	
Versch. Vermögensbestände	800 000.—	Grundkapital	1 000 000.—
Verlust	510 000.—	Reserven	100 000.—
		Schulden	210 000.—
	1 310 000.—		1 310 000.—

Der Verlust überschreitet hier um 10000 Mark die Hälfte des Grundkapitals. Der in dieser Bilanz ausgewiesene Verlust würde einmal den ganzen Reservefonds und dann noch einen großen Teil des Grundkapitals aufzehren. Die unter diesen Umständen sofort zu berufende Generalversammlung hätte dann entweder eine Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis 2 : 1 oder eine Zuzahlung in Höhe von 80 bis 100 % zu beschließen.

Wesentlich anders sieht aber die Überschuldung des § 240, 2 HGB. aus. In diesem Fall hat der Vorstand Konkurseröffnung zu beantragen, wenn die Vermögensbestände nicht mehr die Schulden decken. Kapital und Reserven scheiden hier vollkommen aus. Eine Überschuldung ergibt sich aus nachstehender Bilanz[2]):

Aktiva		Passiva	
Versch. Vermögensbestände	600 000.—	Grundkapital	1 000 000.—
Verlust	1 500 000.—	Reserven	100 000.—
		Schulden	1 000 000.—
	2 100 000.—		2 100 000.—

Die Verluste verschlingen hier das ganze Grundkapital und die Reserven und es finden nicht einmal die Schulden mehr Deckung. Die Gläubiger werden also bei der Liquidation einen Ausfall von mindestens 40 % erleiden. Wir sehen demnach, daß im Fall einer Unterbilanz nicht notwendig auch gleich Überschuldung vorliegt, andererseits aber bei Vorliegen einer Überschuldung stets gleichzeitig Unterbilanz gegeben ist[3]).

1) Vgl. Gerstner, Bilanzanalyse, S. 20.
2) Vgl. Gerstner a. a. O. S. 31.
3) Rehm, Bilanzen S. 8.

Wie aus Ziffer 4 des § 261 HGB. hervorgeht, will der Gesetzgeber die Kosten der Errichtung und Verwaltung nicht als Aktiva in der Bilanz erscheinen lassen.

Hinzuweisen wäre hierbei zunächst auf die in der Literatur bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des Begriffes „Errichtung". Zurückzuführen ist dieser Streit der Meinungen darauf, daß an Stelle des bisherigen Ausdrucks „Organisationskosten", der sich schon im alten Artikel 185b fand, im neuen HGB. von 1897 „Kosten der Errichtung" gesetzt wurde. Da die Annahme dieser Änderung seinerzeit ohne nähere Angaben erfolgte, „Errichtung" aber ganz etwas anderes als „Organisation" bedeutet, ist die herrschende Meinung[1]) der begründeten Ansicht, man habe durch diesen Ausdruck wahrscheinlich nur eine Verdeutschung vornehmen wollen und vermutlich sei nur durch einen Schreibfehler der Ausdruck „Errichtung" statt „Einrichtung" in das Gesetz gekommen. Zu Errichtungskosten könnte man höchstens die Kosten der Gründungsverhandlung, Eintragung und etwa der Aktienausfertigung rechnen, während die Organisationskosten sämtliche Kosten der Ingangsetzung des Betriebes und der Vorbereitung umfassen[2]).

Obwohl nun die Vorschrift des § 261,4 HGB. eigentlich selbstverständlich ist, da diese Kosten, im Sinne von Auslagen, ja wie alle Einnahmen und Ausgaben überhaupt keinen Platz in der Bilanz haben, zeigt sich die Vorschrift in der Bilanz doch notwendig, weil vielfach trotzdem Organisationskosten als Aktiva gebucht werden, allerdings mit der Begründung, durch sie ein immaterielles Aktivum geschaffen zu haben. Diese Annahme ist nur bedingt richtig, denn die Kosten können nur dann ein Aktivum darstellen, wenn sie für das Unternehmen nutzbringend angelegt worden sind, was sich oft erst im Laufe mehrerer

---

1) So Staub § 261 Anm. 39; Simon, Bilanzen S. 165; Lehmann-Ring § 261 Nr. 16; Fischer, Aktienrecht S. 261 Anm. 11 und Passow II S. 44ff. Anders dagegen Rehm, Bilanzen S. 381.

2) Vgl. ROHG. 20, 216.

Jahre erweisen kann[1]). Diesem kaufmännischen Brauch, den ausländische Gesetzgebungen ausdrücklich gestatten[2]), bloß Abschreibungen innerhalb von 5 Jahren werden von ihnen meist gefordert, will das deutsche Gesetz gerade entgegentreten, es verlangt vielmehr völliges Abschreiben der Kosten als solcher gleich im ersten Jahre.

Die Vorschrift des § 261 Ziffer 4 HGB. wird in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre aber nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen dahin auszulegen sein, Kosten, soweit an ihre Stelle reelle Vermögenswerte getreten sind, dementsprechend auch als Aktiva in der Bilanz in Erscheinung treten zu lassen[3]), und zwar nicht weil, sondern trotzdem sie Organisationskosten darstellen[4]).

Zur Erläuterung dieser auch von Simon vertretenen Auffassung möge folgendes Beispiel, das Simon in seinen „Bilanzen" anführt, dienen: „Eine Aktiengesellschaft macht bauliche Veränderungen auf einem ihm präkaristisch überlassenen Grundstück, aus welchem sie jederzeit entfernt werden kann. Dieselbe Aktiengesellschaft macht dieselbe Einrichtung auf einem für 5 Jahre gemieteten Grundstück. Im ersten Fall ist kein bleibendes Wertobjekt hergestellt; die für die Einrichtung verwandten Beträge sind als Jahresverlust anzusehen. Im zweiten Fall ist ein Vermögensgegenstand vorhanden, dessen Dauer 5 Jahre beträgt; dieser Wert ist als Einrichtungskonto in die Bilanz einzustellen und bis zum Ablauf der 5 Jahre zu amortisieren"[5]).

In jedem einzelnen Fall wird zu prüfen sein, ob derartige Kosten nach den sonst für die Bilanz geltenden

---

1) Vgl. dazu Verhandlungen des Reichstags 1870 Bd. 4, 657 und Begründung der AG.-Novelle v. 1884 S. 304ff.

2) Z. B. in der Schweiz, Ungarn, Bosnien. In den Niederlanden ist die Einsetzung dieser Kosten unter den Aktiven scheinbar schlechthin zugelassen, wie z. B. aus einer Bilanz der Waterleiding Exploitatie-Maatschappij hervorgeht: Oprichtingskosten en Onkosten geldplaatsing.

3) So Staub § 261 Anm. 42.

4) Simon, Bilanzen S. 261.

5) Simon a. a. O. S. 162.

Grundsätzen bei reeller Bewertung reeller Aktiven in Betracht gezogen werden dürfen[1] [2]).

Auch die Frage, ob speziell die Verwaltungskosten unter dem Herstellungspreis in der Bilanz erscheinen dürfen, ist sehr bestritten. Es wird teilweise die Ansicht vertreten, so vor allem von Esser[3]) und Fischer[4]), daß neben dem Betrag für Material und Löhne auch eine Quote der allgemeinen Verwaltungsunkosten, die nur mittelbar zu den mit der Herstellung in Verbindung stehenden Aufwendungen und Leistungen benutzt werden, wie Ausgaben für Techniker, Betriebsinspektoren, Direktorengehälter, den Herstellungskosten zuzurechnen sei. Gegen diese Auffassung spricht aber u. a. die Tatsache, daß gemeinhin die Praxis die Generalunkosten als Belastung des ganzen Unternehmens ansieht. Generalunkosten entstehen ja auch meist nicht direkt bei der Herstellung; zum großen Teil werden sie auch dann eintreten, wenn infolge irgendwelcher Gründe die Herstellungsarbeit unterbleiben muß. Zu Recht führt daher die Denkschrift aus:

„Was die bestrittene Frage betrifft, ob bei der Berechnung des Herstellungspreises von Waren auch ein entsprechender Teil der Generalunkosten des Unternehmens mit in Ansatz gebracht werden kann, so erscheint es nicht angängig, eine solche Berechnungsweise durch ausdrückliche Vorschrift ohne jede Einschränkung zu gestatten, weil alsdann der Vorschrift der Nr. 4 entgegen die sämtlichen Kosten der Verwaltung auf einem Umwege doch als Aktivum in die Bilanz eingesetzt werden könnten. Es muß dem verständigen Ermessen in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben, inwieweit ohne Verletzung der

1) Simon a. a. O. S. 164.

2) Dagegen Fischer, Aktienrecht S. 261 Anm. 13, der aus der Entstehungsgeschichte des § 261 Ziff. 4 entnehmen will, daß die Ansicht der herrschenden Meinung unhaltbar sei, das Verbot der Aktivierung auf das Verbot der Aktivierung der Organisationskosten als solcher zu beschränken und die Aktivierung als Zuschläge auf Bestandskosten, weil werterhöhend, zuzulassen; vgl. auch ebendort Anm. 14.

3) Vgl. Esser ZHR. S. 327 und Komm. § 261, 4.

4) Fischer S. 260 ff.

erwähnten Vorschrift gewisse allgemeinere Kosten als Bestandteil der Herstellungskosten berücksichtigt werden könnten [1])".

Mit Staub [2]) wird man somit sagen können, daß Kosten der Verwaltung ebenso wie die Organisationskosten, soweit sie lediglich Ausgaben bleiben, nie in die Bilanz kommen dürfen, soweit sie aber für bestimmte Waren Verwendung gefunden haben, unter dem Herstellungspreise mit aufgenommen werden können.

Was die in diesem Zusammenhang zu berührende Bilanzfähigkeit der einzelnen Posten, d. h. ganz allgemein die Fähigkeit, für die Gewinnermittlung der Aktiengesellschaft im Aktivum eingestellt werden zu dürfen, anlangt, können wir auf die Ausführungen im § 3 verweisen. Dem speziellen Zweck der ordentlichen Bilanzen der Aktiengesellschaften entsprechend, dürfen im Interesse der allgemeinen Sicherheit in diesen Bilanzen Gewinnsalden oder Kapitalkonten nur durch solche Posten erhöht werden, deren jederzeitige Verwertbarkeit offenbar ist. Die immateriellen Werte haben die notwendigerweise erforderliche Realisierbarkeit aber nur dann erwiesen, wenn für sie schon einmal Aufwendungen haben gemacht werden müssen [3]).

Das Bestreben, eine möglichst vorsichtige Gewinnermittlung zu gewährleisten, verbunden mit dem Wunsch, die Bindung des Grundkapitals und des gesetzlichen Reservekapitals zu sichern, hat den Gesetzgeber bei Aufstellung der im § 261 Ziff. 1—3 enthaltenen besonderen Bewertungsvorschriften für die Bilanz der Aktiengesellschaften geleitet, wobei allerdings der Wunsch, gleichzeitig eine möglichst zutreffende Vermögensbilanz zu erhalten, hat zurücktreten müssen.

Dieser Gedanke findet seine Verwirklichung in Bewertungsvorschriften, die dahin abzielen, eintretende Wertsteigerungen der einzelnen Vermögensgegenstände für die

1) Vgl. Denkschr. zu einem HGB. 1897 S. 175.
2) Staub Anm. 21 zu § 261.
3) Vgl. Staub § 261 Anm. 10 und Passow I S. 157 ff.

Gewinnermittelung des Geschäftsjahres erst von dem Zeitpunkt an Berücksichtigung finden zu lassen, wenn diese wirklich realisiert werden und nicht schon dann, wenn sie lediglich schätzungsweise oder rechnerisch in Erscheinung treten. Der Gesetzgeber gibt daher abweichend von den allgemeinen Bewertungsvorschriften des § 40 HGB., die als Minimalvorschriften hier nur subsidiär zur Anwendung kommen, ohne aber zwingender Natur zu sein[1]) und nach denen für die sonstigen Bilanzen allein der jeweilige Geschäftswert maßgebend sein soll, im Interesse von Aktionären und Gläubigern für den Wertansatz der einzelnen Vermögensgegenstände ganz bestimmte Höchstgrenzen an. Für alle Vermögensgegenstände, gleichviel ob sie zu dauerndem Gebrauch bestimmt sind oder nicht, gilt als Höchstansatz der Bewertung ihr Anschaffungs- oder Herstellungspreis. Nebenher hat aber, wie schon angedeutet, der allgemeine Geschäftswert seine Gültigkeit und nur, soweit er die durch Anschaffungs- oder Herstellungspreis gezogene Grenze der Bewertung übersteigt, hat an seine Stelle letzterer zu treten.

Inwieweit Organisations- und Verwaltungskosten zulässigerweise zur Erhöhung dieser Preise beitragen dürfen, hat schon bei Erörterung der Ziffer 4 dieses Paragraphen Erwähnung gefunden[2]).

Eine besondere Höchstgrenze für die Bilanzbewertung wird für „Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben“ gezogen, für die, soweit nicht der allgemeine Bewertungshöchstpreis in Anwendung kommt, der Börsen- oder Marktpreis zur Zeit des Bilanztages maßgebend ist. Diese Vorschrift, die nur für die Vermögensgegenstände, die zu keinem dauernden Geschäftsgebrauch bestimmt sind, Geltung hat, bezweckt einmal, wie schon die Vorschrift über die allgemeine Höchstbewertungsgrenze, noch nicht realisierte Wertsteigerung von der Gewinnermittlung auszuschließen. Auf der andern Seite soll damit erreicht werden, offenbar eintretende Ver-

1) So Staub § 261 Anm. 4 und Knappe S. 98.
2) Vgl. Passow II S. 32ff.; Staub § 261 Ziff. 18 u. 29ff.

luste aus Gründen der allgemeinen notwendigen Sicherheit schon vor ihrer Realisation im ganzen Umfang zu berücksichtigen. Diese besondere Höchstgrenze kommt, wie gesagt, nur für Gegenstände, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind, in Frage. Wertpapiere, die zum Geschäftsbetrieb von Aktiengesellschaften erworben sind, so z. B. wie es häufig der Fall ist, um dauernden Einfluß auf eine andere Unternehmung zu gewinnen, können daher unabhängig von dem Börsenpreis am Bilanztage gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen stets zum Anschaffungspreis in Ansatz gebracht werden, auch bei einem etwa niedrigeren Börsenpreis am Bilanztage. Von den Aktiengesellschaften werden solche Effekten[1]) auch meist unter diesen Gesichtspunkten bewertet. Diese mit der Praxis übereinstimmende Ansicht wird von Simon[2]), Esser[3]) und in neuester Zeit von Passow[4]) vertreten, denen allerdings eine andere Auffassung entgegensteht[5]), die die Bestimmung der Ziffer 3 nur für „Aktiva, die der Abnutzung unterliegen" gelten lassen will, eine Ansicht, die im Gesetz keine Stütze findet.

In dieser Ziffer 3, die keinen zwingenden Charakter trägt und der deshalb nicht die gleich große Bedeutung, wie den andern beiden Bewertungsvorschriften beizumessen ist, gibt der Gesetzgeber eine Erleichterung der sonst so strengen Bewertungsvorschriften. Für die stabilen Werte wird nämlich noch eine andere Bewertungsart zugelassen dahingehend, daß für diese Werte, unabhängig von einem geringeren Geschäftswert, der Erwerbspreis stets angesetzt werden darf, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird. Mit Simon[6]) wird man den Begriff „Abnutzung" erweiternd auslegen

---

1) Vgl. darüber ROHG. 25, 317.
2) Simon, Bilanzen S. 330.
3) Esser S. 166.
4) Passow II S. 41.
5) So Staub § 261 Ziffer 35; Staub-Hachenburg § 42 Anm. 32; Knappe S. 98 Anm. 3.
6) Simon, Bilanzen S. 403.

müssen und darunter nicht allein eine tatsächliche Abnutzung im eigentlichen Sinne des Worts, sondern jegliche Wertminderung oder gänzliche Entwertung, wie z. B. durch eine neue Erfindung, zu verstehen haben. Zusammenfassend können wir sagen, daß eintretende Werterhöhungen unberücksichtigt zu bleiben haben, während umgekehrt für eintretende Entwertung entsprechend Abschreibungen vorgenommen werden müssen[1]).

Der Zwang, die Bewertungshöchstgrenzen ganz besonders in Gestalt des Börsen- oder Marktpreises innezuhalten, kann zu großen Härten führen, wenn, wie es ja häufiger an der Börse vorkommt, aus ganz zufälligem Anlaß der betreffende Börsenpreis am Bilanztag erheblich niedriger ist. Als vom Gesetz wenig erwünschte Folgeerscheinungen stellen sich dann häufig Kursbeeinflussungen ein, mit deren Hilfe, nur allzu verständlich, die Verwaltungen unliebsamen Zufallsbewertungen mit ihren oft einschneidenden Wirkungen auf die Bilanz begegnen wollen.

Der durch den Börsenpreis des Bilanztages gegebene Bewertungszwang ist weiterhin für die Entschließung vieler Unternehmungen maßgebend gewesen, sich gegenüber dem Angebot zur Aufnahme höherer Beträge von Staatspapieren ablehnend zu verhalten, aus berechtigter Besorgnis heraus, durch leicht eintretende Kursverluste eine nicht unwesentliche Verschlechterung des Bilanzergebnisses zu erleiden.

Um im Interesse des Staates den Unternehmungen die Aufnahme von Staatspapieren zu erleichtern, beantragte der Bankier Delbrück im Jahre 1910 im Herrenhaus, die betreffende Vorschrift des § 261 dahin abzuändern, daß für deutsche Staatsanleihen der Anschaffungskurs in der Bilanz auch dann eingesetzt werden könne, wenn dieser den Börsenpreis übersteigt, aber nur für den Fall, daß auf der andern Seite der Bilanz Reservefonds vorhanden sind, deren Mindesthöhe der Differenz zwischen Börsen- und dem Anschaffungspreis entspricht. Doch aus der allgemeinen Besorgnis heraus, die Nichtberücksichtigung

1) Passow I S. 133.

des Börsenkurses könne zu schweren Mißständen führen, wurde der Vorschlag leider abgelehnt und es blieb seitdem bei der bisherigen Vorschrift[1]).

Nach Erörterung dieser besonderen aktienrechtlichen Bilanzvorschriften, zu denen noch einige Sonderbestimmungen formaler Natur hinzutreten[2]), die fast nur Ordnungsvorschriften enthalten, sind wir jetzt in der Lage, uns der Verschleierung von Aktienbilanzen zuzuwenden.

§ 6.

Obwohl die Tätigkeit, die Vorstand und Aufsichtsrat bezw. Liquidatoren bei Zustandekommen der Bilanz einer Aktiengesellschaft zu entfalten haben, rechtlich betrachtet nur vorbereitender Natur ist, denn die Festsetzung der Bilanz ist formell allein Sache der Generalversammlung, sind die genannten Organe für ihr endgültiges Zustandekommen in Wirklichkeit doch allein maßgebend[3]).

Der Gesetzgeber trägt diesem Umstand auch dadurch Rechnung, daß er den die Bilanzfestsetzung vornehmenden Mitgliedern der Gesellschaft keine besondere Verantwortlichkeit auferlegt, dagegen aber Vorstand und Aufsichtsrat für etwaige Bilanzdelikte zur Rechenschaft zieht.

Diese Bilanzrechtsverletzungen werden vom Gesetzgeber nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten hin beurteilt. Auf der einen Seite bestraft er die Bilanzverfehlungen nur für den Fall, daß sie für die Gläubiger des Unternehmens vermögensschädigend gewirkt haben oder wenigstens geeignet sind, vermögensschädigend zu wirken.

1) Vgl. Passow II S. 50ff. und ferner Bankarchiv Bd. 9 S. 305ff., 369ff., Bd. 10 S. 174ff., 295ff.

2) So z. B. bestimmt § 260 HGB., daß der Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres — das Statut kann diese Frist bis auf höchstens 6 Monate ausdehnen — für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen hat. Die allgemeine Vorschrift des § 39 fordert nur, daß die Aufstellung „innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit“ erfolgt.

3) Vgl RGStr. 41, 301.

Die Rechtsnormen, die diese Art Bilanzdelikte betreffen, haben keinen besonders bilanzrechtlichen Charakter, in Frage kommen die Vorschriften der Konkursordnung und die des § 826 BGB.

In den besonderen Bestimmungen des Aktienstrafrechts werden auf der andern Seite die Bilanzrechtsverfehlungen als solche unter Strafe gestellt, im § 314 HGB. insbesondere zu dem Zweck, nach Möglichkeit durchzusetzen, daß die Unternehmungen der Pflicht, ihre Lage in den Büchern ersichtlich zu machen, auch wirklich nachkommen [1]).

Die Bilanzrechtsverletzungen, bei denen Konkurseröffnung oder Schädigung der Gesellschaftsgläubiger in Form der Zahlungseinstellung zu den Tatbestandsmerkmalen des Deliktes nicht gehören, werden im Gegensatz zu den konkursrechtlichen „einfache" Bilanzdelikte [2]) genannt, „einfache" schon deshalb, weil sie nur unter den Vergehensbegriff fallen, denn die Strafe beträgt regelmäßig Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 20 000 Mark.

Der Zweck, den, wie gesagt, die Sonderbestimmungen des Aktienstrafrechts im § 314 HGB. verfolgen, nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung eine Ersichtlichmachung der Vermögenslage der Aktiengesellschaft durch die Bilanz zu gewährleisten, kann überhaupt bloß erreicht werden, wenn die Bilanz wahr und klar aufgemacht ist.

Daß der Gesetzgeber mit diesem Paragraphen die Bilanzrechtsverletzungen ahnden will, ohne hier ausdrücklich von „Bilanzen" zu sprechen, geht aus den Worten „Übersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft, in denen der Stand der Verhältnisse der Gesellschaft", das ist in der Hauptsache ihre Vermögenslage, nicht unwahr dargestellt oder verschleiert werden soll, hervor. Diese Übersichten werden neben Inventur und Gewinn- und Verlust-Rechnung in erster Linie durch die Bilanz gegeben.

---

1) Vgl. RGStr. 21, 172.
2) Vgl. Rehm, Bilanzen, § 116 I.

Mit dem § 314, 1 will das Gesetz demnach Verstöße gegen die Prinzipien der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit, Bilanzverschleierungen im weiteren Sinne bestrafen.

Doch nur relativ ist die Wahrheit und Klarheit, die für die Bilanz gefordert wird, denn wie schon angedeutet, braucht die Lage des Vermögens nur nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich gemacht zu werden. Diese verlangen aber weder eine völlig wahre, noch eine völlig klare Bilanz.

Wir haben bereits bei Erörterung der Bewertungsvorschriften gesehen, daß der Gesetzgeber keine absolute Bilanzwahrheit für die Jahresbilanz des Einzelkaufmanns und die der Aktiengesellschaft verlangt. Nicht nur ist gemäß § 40 HGB. ein Unterbewerten von Aktiven bezw. Überbewerten von Passiven unter Abweichungen von den wirklichen Werten für die betreffenden Posten erlaubt, sondern für die Aktiengesellschaftsbilanz ist nach den Vorschriften des § 261 HGB. der von dem wahren Wert abweichende Ansatz gewisser Posten sogar ausdrücklich vorgeschrieben. Die Bewertungsvorschriften des § 261 wollen nur verhindern, daß die Vermögenslage der Gesellschaft zu günstig dargestellt wird.

Insoweit gestattet das Gesetz also bereits ein Abweichen von dem Prinzip der Bilanzwahrheit. Die Bilanzwahrheit erfährt dann weiterhin eine Einschränkung, als sich aus den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung, die ja die ganzen Bilanzaufstellungen beherrschen sollen, ergibt, daß auch die nach dem Prinzip der Bilanzwahrheit eigentlich zu fordernde „Vollständigkeit“ der Bilanz nur „unvollständig“ ist[1]). Denn da, wie auch die Denkschrift zum HGB.[2]) ausführt, nicht die Geschäftsabschlüsse als solche, sondern nur die infolge der Geschäfte eintretenden Veränderungen in den Handelsbüchern ersichtlich gemacht werden, fallen in der Regel alle eventuellen Forderungen und alle eventuellen Verbindlichkeiten aus einer ordnungs-

1) Über d. Unvollständigkeit d. Bilanz vgl. Leitner, Grundriß d. Buchhaltg. u. Bilanzkd. II S. 135.

2) Denkschrft. zu einem HGB. Berlin 1897 I, 45.

mäßigen Bilanz-weg; keine Aufnahme finden z. B. Bürgschaftsdebitoren oder Bürgschaftskreditoren [1]). Es gibt somit erlaubte Bilanzunwahrheiten und nur dann, wenn sie über den Rahmen der ordnungsmäßigen Buchführung hinausgehen, bestraft das Gesetz von der Wahrheit abweichende Angaben in der Bilanz, d. h. die sogenannten Bilanzfälschungen. Mit Knappe [2]), wird man daher sagen können, daß Bilanzwahrheit nicht Wirklichkeitswahrheit bedeutet, sondern lediglich gesetzmäßige, gesetzestreue Bilanzaufmachung, dergestalt, daß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen über den Wertansatz nachgekommen wird. Denn „die gesetzmäßigen Werte sind nicht immer die wirklichen Werte; z. B. ein selten erhaltenes Patent wird meist mehr wert sein, als die gesetzlichen, in der Bilanz nur einzustellenden Kosten der Erlangung. Betriebsgegenstände können ohne Verletzung gesetzlicher Vorschriften und der Bilanzwahrheit auf Grund statuarischer Bestimmung unter ihrem Wert angesetzt werden. Bilanzwahrheit im hier gedachten Sinne ist also nicht dasselbe wie Wirklichkeitswahrheit [3])".

Die vorstehenden Zeilen haben mit der Erörterung der Bilanzfälschung kurz die eine Art der Unersichtlichmachung der Vermögenslage, der Bilanzverschleierung im weiteren Sinne, behandelt. Mit den folgenden Ausführungen wenden wir uns nunmehr der eigentlichen Bilanzverschleierung des Aktienrechts zu.

Wie sich aus der Gegenüberstellung von „unwahrer Darstellung" und „Verschleierung" des Vermögensstandes im § 314, 1 ergibt, ist der bilanzstrafrechtliche Begriff der „Bilanzverschleierung" nicht dasselbe, wie die oben erwähnte Bilanzfälschung.

1) Vgl. dazu Simon, „Betrachtungen" in der Festschr. für Koch S. 385 ff.; ferner Simon, Bilanzen S. 173 ff. und Rehm, a. a. O. §§ 13, 14 sowie § 113, I B.

2) Knappe a. a. O. S. 68.

3) Knappe ebendort und Gerstner a. a. O. S. 61. Dagegen Rehm Bilanzen, § 113 II.

Die Angaben in der Bilanz müssen materiell wahr sein und doch die Vermögenslage durch Undeutlichkeit unersichtlich machen[1]). Unter einer Bilanzverschleiernng ist demnach diejenige Art der Darstellung zu verstehen, welche ohne positive Unwahrheiten oder ein Verschweigen notwendiger Angaben eine an und für sich wahre Tatsache undeutlich oder unkenntlich macht, und zwar dergestalt, daß sich daraus eine unrichtige Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft ergibt oder eine unrichtige Beurteilung derselben[2]), sei es durch Zahlengruppierungen oder Unklarheiten, sei es durch Zweideutigkeiten oder Verschweigen von das Verständnis erleichternden Mitteilungen usw.[3]).

Die eigentliche Bilanzverschleierung des § 314, 1 stellt somit einen Verstoß gegen das andere der beiden, die gesamte Aufstellung der Bilanz beherrschenden Prinzipien, das der Bilanzklarheit dar, welches verlangt, daß die in der Bilanz angegebenen wahren Tatsachen nicht unersichtlich, unerkennbar, undeutlich gemacht werden[4]). Dieses Prinzip ist wesentlich schärfer als das oben erörterte, denn innerhalb der von dem Prinzip der Bilanzwahrheit gezogenen Grenzen wird hier darüber hinaus noch verlangt, daß die Angaben in der Bilanz bestimmte Unersichtlichmachungen nicht enthalten. Nun ist aber nicht etwa jede Bilanzunklarheit gleich ein strafbarer Verstoß gegen das Prinzip der Bilanzklarheit, also nicht gleich eine Bilanzverschleierung im Sinne des § 314, 1. Es müssen noch zwei Tatbestandsmerkmale hinzukommen, um die Bilanzunklarheit gemäß den Vorschriften des Aktienstrafrechts als strafbare Bilanzverschleierung erscheinen zu lassen, nämlich die Tatbestandsmerkmale der Rechtswidrigkeit als objektives und der Wissentlichkeit als subjektives Merkmal. Nur ein wissentlich rechtswidriger Verstoß gegen das

---

1) Vgl. Goldmann zu § 314 Anm. 1, II.

2) Vgl. Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften S. 623, und Keyssner, HGB. S. 276.

3) Vgl. Stenglein; Die strafrechtl. Nebengesetze des Deutschen Reichs S. 974.

4) Vgl. Rehm, Bilanzen, § 112, II.

Prinzip der Bilanzklarheit ohne Verstoß gegen das Prinzip der Bilanzwahrheit ist also eine strafbare Verschleierung im Sinne des § 314, 1 HGB.[1]).

Rechtswidrig sind die Bilanzunklarheiten dann, wenn sie entweder direkt Verletzungen des Gesetzes zeigen oder indirekt gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verstoßen. Straflos müssen daher die Bilanzunklarheiten bleiben, wenn sie sich aus den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung ergeben oder sich wenigstens mit den Grundsätzen ordentlicher Buchführung vereinen lassen.

Es muß in diesem Zusammenhang die in der Literatur[2]) viel erörterte Frage Erwähnung finden, ob die Vorschriften des § 314, 1 die Gesellschaftsorgane in einen Konflikt bringen können mit den Vorschriften des § 312 HGB. der Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats und Liquidatoren, die absichtlich zum Nachteil der Gesellschaft handeln, bestraft.

Solch ein Konflikt von Pflichten, von dem hier vielfach gesprochen wurde, liegt aber in Wirklichkeit nicht vor. So sollten Gesellschaftsorgane unter Umständen durch die Offenlegung von Verhältnissen, deren Bekanntwerden der Gesellschaft nachteilig ist, gegen die Vorschriften des § 312 verstoßen können.

Nun setzt aber jede strafbare Handlung, auch ein Verstoß gegen § 312, Rechtswidrigkeit voraus. Eine Handlung, die vom Gesetz ausdrücklich geboten ist, kann jedoch unmöglich rechtswidrig sein. Ist den Gesellschaftsorganen daher wahrheitsgemäße Darstellung der Vermögenslage durch das Gesetz vorgeschrieben, so liegt ungeachtet der Wirkungen ihrer offenen Darstellungsweise kein Anlaß vor, sie nach § 312 HGB. zu bestrafen. Die Pflicht zur Wahrheit geht vor, das Recht auf Offenlegung wird daher durch die Rücksicht auf § 312 nicht berührt[3]).

---

1) Vgl. Staub S. 1274 ff.; v. Gordon, in DJZ. 1902, S. 379; Mittelstadt, DJZ. 1902, S. 20; Rehm ebendort, 1904, S. 34 und „Bilanzen“ S. 509.

2) Vgl. Rehm, § 117, I.

3) Vgl. RGStr. 38, 206 ff. und Staub S. 1274.

Der § 312 ist somit aus § 314, 1 einschränkend zu interpretieren. Nicht etwa kann aus der Bestimmung des § 312, daß die Organe, die zum Nachteil der Gesellschaft handeln, zu bestrafen sind, gefolgert werden, daß die Betreffenden straffrei bleiben, wenn sie zum Vorteil der Gesellschaft handeln, und zwar auch dann, wenn sie im Interesse der Gesellschaft den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung wissentlich zuwiderhandeln. Es würde so also gerade umgekehrt § 314, 1 aus § 312 einschränkend ausgelegt werden müssen. Da aber, wie schon erwähnt, der § 314 nicht wie § 312 zum Schutz der Gläubiger bestimmt ist, sondern darüber hinaus auch Aktionäre und Publikum sichern soll[1]), kann eine derartige Interpretation nicht zutreffend sein. Wenn der Gesetzgeber den Schutz des Publikums höher als den der Gesellschaft stellt, sind die Organe gehalten, auch für den Fall, daß der Gesellschaft damit Nachteil zugefügt wird, die Verhältnisse wahr und klar darzustellen, dann können sie nachher unmöglich aus § 312 wegen absichtlicher Benachteiligung der Gesellschaft bestraft werden, falls diese Benachteiligung dadurch hervorgerufen ist, daß sie ihre Pflicht zu wahrer und klarer Darstellung erfüllt haben. Die Pflicht zur Wahrheit und Klarheit geht der Pflicht, die Gesellschaft nicht zu schädigen, vor[2]). Mit diesen Worten, die sich in der zweiten Auflage von Rehms „Bilanzen“ finden, ist Rehm wieder zurückgekehrt zu seinem bereits in der ersten Auflage vertretenen Grundsatz, den er vorübergehend in seinem Aufsatz in der Deutschen Juristenzeitung 1904[3]) verlassen hatte.

Wieweit die Pflicht zur Offenlegung geht, bestimmt sich nach dem Zweck der Darstellung. Der Geschäftsbericht, der für die Aktionäre bestimmt ist, darf dasjenige verdeckt lassen, was für diese im Rahmen gewissenhafter Geschäftsführung keine Bedeutung haben kann. Die Bilanz, für die Öffentlichkeit bestimmt, denn sie muß nach § 265 HGB. in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden, hat,

1) Vgl. RGStr. 45, 213.

2) Vgl. Rehm, Bilanzen S. 510, desgl. Bondi, Sächs. Archiv 14, 188 und v. Gordon, DJZ. 1902, S. 381.

3) Seite 35.

wohlgemerkt, soweit nicht etwa die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung von sich aus Unersichtlichkeit herbeiführen oder wenigstens nicht verbieten, alles ersichtlich zu machen, was für die Öffentlichkeit von Bedeutung ist.

Um die rechtswidrigen Unklarheiten unter den Tatbestand des § 314, 1 HGB. fallen zu lassen, verlangt der Gesetzgeber außerdem noch als subjektives Tatbestandsmerkmal die „Wissentlichkeit".

Die Beweggründe, im Grunde alle wirtschaftlicher Natur, mögen die Verschleierungen nun den Zweck verfolgen, die steuerlichen Pflichten zu ermäßigen, mögen sie, gerade in heutiger Zeit oft politischen Rücksichten entspringend, dem Bestreben dienen, übermäßig hoch scheinende Gewinnabschlüsse nicht in ihrer vollen Höhe in Erscheinung treten zu lassen, oder werden sie schließlich vorgenommen, das Urteil der Öffentlichkeit über die Lage der Gesellschaft zu korrigieren, alle diese Motive haben ebensowenig, wie die eintretenden Wirkungen bei der Beurteilung von Verstößen gegen das Prinzip der Bilanzklarheit in Rechnung gezogen zu werden[1]). „Gleichgültig ist, ob die Verletzung zum Vorteil oder Nachteil der Unternehmung ihrer Mitglieder oder Gläubiger geschah, ob sie zum Zwecke der Bereicherung oder aus sonst einem Grunde erfolgte, ob sie Vermögensschaden bewirkte oder ob niemand durch sie geschädigt wurde"[2])[3]). Maßgebend allein ist die Absicht der Täuschung[4]). Das Gesetz verlangt „Wissentlichkeit als Tatbestandsmerkmal, aber „wissentlich" handelt der nur, der diejenigen zu täuschen beabsichtigt, für welche

1) a. A. Leitner a. a. O. S. 194, der Zweck und Folgen der Verschleierung bei der Beurteilung ihrer Strafbarkeit mitbestimmenden Einfluß gibt.

2) Vgl. Rehm, Bilanzen § 115, I, 1.

3) Anders Fuld in der Zeitschr. f. d. Strafrecht (Der Gerichtssaal) Bd. 37, 439: „Jedoch wird man dem gewöhnlichen Sprachgebrauch Rechnung tragen müssen, welcher die Verschleierung mit Ausschließlichkeit auf jene Darstellung anzuwenden pflegt, welche eine ungünstigere Sachlage als günstigere erscheinen läßt. Verschleiern ist in gewisser Hinsicht mit Schönfärberei identisch".

4) Vergl. RGStr. 21, 172.

die Übersicht über die Vermögenslage bestimmt ist[1]). Rehm sagt: „Da die Übersichten für Andere bestimmt sind, wie aus dem Worte „verschleiern“ folgt, genügt zur Wissentlichkeit aber nicht, daß der Unersichtlichmachende sicher wußte, oder sich als möglich vorgestellt hat, daß er die Vermögenslage unersichtlich macht, sondern es muß hinzukommen die wirkliche oder eventuelle Absicht, diejenigen zu täuschen, für welche die Übersichten zu geben sind. Verschleiern ist wissentliches Erschweren des Erkennens für Andere[2])“.

In der Erregung eines unrichtigen Gesamtbildes liegt die Strafbarkeit begründet. Demnach soll sowohl das Interesse der Aktionäre und Gläubiger zur Zeit der Bilanzaufstellung, als auch das des weiteren Publikums, wie z. B. derjenigen, die mit Rücksicht auf die fehlerhaften Darstellungen Aktien erwerben, gewahrt werden[3]). Nicht zutreffend ist die Ansicht Neukamps[4]), daß die Vorschrift nur auf den Schutz der Gläubiger abzielt, denn im § 314, 1 wird nicht von „Verschleierung zum Nachteil der Gläubiger“, sondern lediglich von „Verschleierung“ gesprochen. Daß der Gesetzgeber nicht etwa nur die Interessen der Gläubiger gewahrt wissen wollte, geht aus den Beratungen der Novelle hervor. Der Antrag Miquel, der hinzugesetzt haben wollte „um die Gesellschaft zu täuschen“, wurde ausdrücklich abgelehnt mit dem Hinweis, daß dann die Machenschaften zur Täuschung des Publikums vielfach nicht getroffen worden wären. Zu dem Miquel'schen Antrag erklärte Lasker, ohne Widerspruch zu finden: „Will er hinzufügen, ‚um zu täuschen‘, um den Dolus auszudrücken, so ließe sich der Vorschlag erwägen, obschon ich der Meinung bin, daß das Wort „Verschleiern“ dies vollständig ausdrückt[5])“.

---

1) RG. in JW. 1908, 149, 23; a. A. Lehmann-Ring § 314 Nr. 4.
2) Rehm, Bilanzen, § 116 II.
3) Vgl. Sten. Berichte S. 1067, 1870 2. Bd.
4) Neukamp, ZHR. 48, 458.
5) Sten. Ber. 1870 2. Bd. S. 1069.

Ob die Täuschung in schlechter oder guter Absicht vorgenommen wurde, ist ohne Belang; strafbar kann sie sein, selbst wenn sie dem Besten der Gesellschaft dienen sollte.

Die Verletzungen des Prinzips der Bilanzklarheit, die nicht unter den Tatbestand des § 314, 1 HGB. fallen, werden wir, da die Verdunkelung oft ohne weiteres aus den allgemeinen Buchführungsregeln hervorgeht, mit Rehm[1]) „erlaubte Bilanzunklarheit" nennen können.

Bondi bekämpft zwar die von Rehm geschaffene Unterscheidung zwischen „erlaubten" und „unerlaubten" Bilanzverschleierungen in seinem Aufsatz „Offenheit und Wahrheit im Aktienwesen"[2]), gibt aber selbst keinen Ersatz für die von Rehm gewählten Bezeichnungen. Wenn Bondi sagt, der Gegensatz von „strafbar" sei nicht „erlaubt", sondern „straflos", nicht jede unerlaubte Handlung sei strafbar, aber jede strafbare Handlung sei unerlaubt, nicht dagegen sei jede straflose Handlung erlaubt, so ist dies schon richtig. Auch Rehm sagt: „Bringt die Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit sich, daß die Vermögenslage aus den Büchern weniger ersichtlich wird, so liegt ‚straflose' Unklarheit vor". Mit dem Worte „straflos" wird aber nicht das gesagt, was Rehm mit der Bezeichnung „erlaubt" zum Ausdruck bringen will, nämlich, daß man einen großen Teil der wissentlichen Bilanzunklarheiten nicht nur notgedrungen mit den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung in Einklang bringen kann, Unklarheiten, die an sich vielleicht unerlaubt, aber doch wenigstens straflos sind, sondern daß diese Verstöße gegen die Bilanzklarheit vielfach gerade durch die Methoden der Buchführung hervorgerufen werden, mithin sicher sogar „erlaubt" sind.

Verlangt werden braucht also nur Klarheit im Sinne der ordentlichen Buchführung. Nicht kann man soweit gehen, wie Gerstner[3]), der im Gegensatz zu dem von

1) Rehm, Bilanzen, § 113, I.
2) Sächs. Arch. 14 S. 188 ff.
3) Gerstner, Bilanzanalyse S. 56 ff.

Knappe[1]) bezüglich der Klarheit aufgestellten Satz, die Bilanz müsse so beschaffen sein, daß jeder Sachverständige sich aus ihr ohne viel Mühe ein Bild von der Vermögenslage machen könne, fordert, daß jeder Interessent, vor allen Dingen der Aktionär, die ihm ausgehändigte Bilanz auch lesen und beurteilen könne. Damit jeder Aktionär auch wirklich in der Lage sei, die Bilanz lesen zu können, müsse bei der Aufstellung nicht nur Rücksicht genommen werden auf die Nichtsachverständigen, sondern auch auf alle, die mit den Regeln der doppelten Buchführung nicht vertraut sind. „Und was soll da erst der arme Aktionär machen, der z. B. nicht einmal die doppelte Buchführung kennt, wie Frauen, Offiziere und sonstige, dem Erwerbsleben fernerstehende Inhaber von Aktien", ruft Gerstner aus[2]). Dem ist entgegenzuhalten, daß das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß die Vermögenslage nur im Rahmen der Buchführungsregeln ersichtlich zu machen ist und ferner, daß ein wirklich erfolgreiches Lesen jeglicher Bilanz, und mag sie noch so klar angefertigt sein, ohne Kenntnisse der Buchführung kaum denkbar ist. Glaubt Gerstner ernstlich, in der Praxis werde der Fall eintreten, daß diese dem Erwerbsleben ferner stehenden Aktionäre sich die im Reichsanzeiger veröffentlichten Bilanzen vornehmen werden, um auf Grund des Ergebnisses ihrer Bilanzlektüre eine Entscheidung hinsichtlich ihres Aktienbesitzes zu treffen? Zum mindestens müssen die Betreffenden dann doch mit dem Wesen der Buchführung vertraut sein.

§ 7.

Im folgenden wollen wir zunächst die Fälle erlaubter Bilanzverschleierung betrachten und dann feststellen, welche Bilanzunklarheiten den Tatbestand des § 314, 1 wirklich erfüllen.

a) Die Erscheinungsformen der Bilanzverschleierung, von der wir sahen, daß sie nicht durch Verletzung der

1) Knappe S. 65.
2) Gerstner a. a. O. S. 56 ff.

Bestimmungen über Gegenstand und Höhe der Bewertung, sondern lediglich durch Verletzung der Grundsätze über die äußere Form der Buchführung begangen werden kann, ergeben sich aus der äußeren Gestaltung der Bilanz.

Ihrem ganzen Aufbau nach ist die Bilanz zunächst eine Zusammenstellung von Posten, sodann gliedert die Bilanz die positiven und negativen Vermögenswerte durch Einreihung derselben auf der Aktiven- bezw. Passiven-Seite und schließlich gibt die Bilanz, der Bedeutung des Wortes entsprechend, eine Balanzierung der beiden Seiten, eine Ausgleichung der Summen der Aktiven und Passiven.

Die Verschleierung der Bilanz kann daher vorgenommen werden durch mehr oder weniger umfangreiche Unersichtlichmachung der einzelnen Posten, d. h. der wahren Benennungen oder der wahren Wertziffern, weiter dadurch, daß die Trennung der Aktiven und Passiven unklar gemacht wird, und schließlich kann der sich bei der Ausgleichung beider Seiten ergebende Saldo verhüllt werden.

Die Unersichtlichmachung der Bilanz ist eine Bilanzverschleierung im Sinne des § 314, 1 HGB. nach dem oben Ausgeführten nur dann, wenn sie rechtswidrig ist. Wie wir sehen werden, gibt es eine Reihe von Bilanzunklarheiten, die entweder die Technik und Terminologie der Buchführung mit sich bringen oder die wenigstens mit den Regeln der Buchführung nicht unvereinbar sind[1]).

Bilanzverschleierung durch Unersichtlichmachung der einzelnen Posten wird in der Hauptsache mit Hilfe undeutlicher oder mehrdeutiger Benennungen hervorgerufen.

Führt z. B. die Bilanz neben dem Posten „diverse Effekten“ und „diverse Debitoren“ ein sogenanntes „Interventionskonto“ auf, so kann man nicht klar ersehen, ob dieses Konto ein Effekten- oder Debitoren-Konto sein soll, das heißt, ob es aus der Übernahme von Effekten oder vielleicht aus der Hingabe von Darlehen entstanden ist. Nicht ersichtlich ist ebenso, ob ein sogenanntes „Report-

1) Vgl. Rehm, Bilanzen, § 117.

Konto", das neben einem Effekten-Konto in der Bilanz einer Bank erscheint, außer Effekten auch Waren enthält oder nicht. Angaben wie diese finden sich nicht allzuselten in den Bilanzen und lassen sich mit den Buchführungsregeln in Übereinstimmung bringen; sie sind also erlaubte Bilanzunklarheiten. Dagegen werden diese Buchungen sogar zu direkten Fälschungen, wenn in der Bilanz nicht von „diversen Effekten" usw. die Rede ist, sondern schlechthin „Effekten", „Debitoren" und „Interventions-Konto" erscheinen, da man dann glauben muß, daß sonstige Effekten, bezw. Debitoren nicht vorhanden sind.

Zuweilen werden gewisse Gewinne nicht sogleich verrechnet, sei es, weil man sie nicht verrechnen will, um für das kommende Jahr, in dem Verluste in Aussicht stehen, eine Reserve zu haben, sei es, daß man überhaupt noch nicht an eine Verrechnung gehen kann, weil bisher lediglich Rohgewinne erzielt wurden, oder aber die Höhe des Reingewinnes noch nicht feststeht[1]). Es erscheint dann unter deu Passiven meist ein „Abwicklungskonto", das uns aber nicht sagt, ob wir darunter ein Reserve-Konto, ein Bewertungs- oder Passivantizipations-Konto zu verstehen haben. Gegen die Buchführungsregeln verstößt diese undeutliche Bezeichnung aber nicht.

Dem Zweck, die Verbindung mit andern Unternehmungen zu verdecken oder die Höhe der Debitoren nicht klar in Erscheinung treten zu lassen, dient die keineswegs ordnungswidrige Einsetzung eines „Separat-Kontos", das keinen Anhalt bietet, ob damit ein gesondertes Personen- oder Sach-Konto bezw. ein außerordentlicher Kreditoren- oder Reverve-Posten gemeint ist.

Als erlaubte Bilanzverschleierung erwähnt Heinemann[2]) in seinen „Buchungsmethoden in Banken" die Bezeichnung „laufende Operationen", unter der Objekte in Höhe von 35 Millionen untergebracht werden. Nicht sehr „erläuternd", wie sich Heinemann ausdrückt, aber trotzdem noch nicht

1) Vgl. Rehm. Bilanzen, § 71 IV.

2) Vgl. Heinemann, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 110. S. 391 ff.

unerlaubt ist diese Angabe besonders dann, wenn, wie es vorkommt, in der gleichen Bilanz daneben noch ein Posten „Guthaben aus Konsortialgeschäften“ aufgeführt ist und dieser Posten mit „Reports und Lombards“ zusammengefaßt wird. Da im Bankbetriebe im Grunde genommen fast jedes Geschäft eine „Operation“ bedeutet, ist die Bezeichnung „laufende Operationen“ oder „Operationskonto“ eigentlich nichtssagend[1]).

Neben den undeutlichen Bezeichnungen dienen ferner mehrdeutige Ausdrücke der Kaufmannssprache wie „Erneuerungsfonds“, „Vorschuß-Konto“ usw. dazu, die einzelnen Posten für die Bilanz unübersichtlich zu machen.

Allgemein üblich ist eine Buchung wie: „Maschinenerneuerungsfonds; wir müssen uns hier aber fragen, ob dieser Posten entweder Mittel zur Neuanschaffung von Maschinen zurückstellen will, oder ob damit lediglich eine Abschreibung von dem Buchwert schon im Betriebe vorhandener Maschinen bezweckt werden soll. Daß ein laut Prospekt des Georg-Marien Bergwerks- und Hüttenvereins vom März 1910 geführtes Motoren-Konto nicht allein die Dampfmaschinen, Gas-Kraftmaschinen und elektrischen Motoren enthält, sondern darüber hinaus auch Dampfkesselanlagen, Hochöfen, Walzenpressen und Arbeitsmaschinen umfaßt, würde niemand vermuten können, wenn nicht der Einführungsprospekt dies recht unklare Sammel-Konto erläutern würde[2]).

Die Ähnlichkeit zwischen Vorschuß und Darlehn[3]) hat dazu geführt, im Geschäftsleben beide Begriffe gemischt zu gebrauchen. Daher liegt auch keine regelwidrige Buchführung vor, wenn, wie es zuweilen geschieht, Darlehen als Vorschüsse ausgewiesen werden.

In seinen „Mannheimer Banken“ spricht Hecht[4]) bei der Erwähnung der sogenannten Bilanzfrisierungen von „Vorschüssen auf Waren“, worunter Lombardierung von

1) Heinemann a. a. O. S. 395.
2) Vgl. Passow I, S. 74.
3) Vgl. dazu Rehm, Bilanzen, S. 472/473
4) Hecht, Die Mannheimer Banken, 1870—1900 ,S. 23.

Waren zu verstehen ist. Er sagt: „Selbst die Tatsache, daß eine Bilanz überaus liquid erscheint, kann sehr täuschen. Denn in Betracht kommt hierbei beispielsweise die Realisierbarkeit von Vorschüssen, besonders solcher auf Waren, die Zusammensetzung des Effektenbestandes und der Konsortialbeteiligungen, Akzepte können in Buchkredit umgewandelt sein, Buchkredite in Akzeptkredite, und jede dieser Buchungsmethoden kann sachlich gerechtfertigt sein".

In Verbindung hiermit muß eines Buchführungsgrundsatzes Erwähnung getan werden, nach dem erhaltene oder gegebene Sicherheiten in der Bilanz nicht notwendig ersichtlich gemacht werden müssen; hierdurch wird weiterhin ermöglicht, die wahre Bedeutung der Postenbezeichnung zu verschleiern, denn ersichtlich gemacht zu werden braucht somit nicht, ob eine Forderung offen oder bedeckt ist, und Lombardforderungen können ohne weiteres mit unter die Debitoren aufgenommen werden. Doch eine Bilanzfälschung liegt vor, bei der Umwandlung einer bisher bedeckten in eine offene Forderung den Wertansatz der Forderung nicht entsprechend zu ändern, falls ihr Wert mehr oder minder von der bisherigen Sicherheit abhing.

Erlaubt ist aber folgendes: zuletzt wurden in der Bilanz ausgewiesen: Lombardforderungen 200000; — Debitoren 100000. — Neuerdings wurde die Sicherheit erlassen, ohne daß damit an dem Wert der Forderung eine Änderung eintrat. In der Bilanz findet sich nun der Ansatz: Debitoren 300000.—, daß die Sicherung jetzt aufgehört hat zu bestehen, kann aber aus dieser Buchung nicht ersehen werden[1]).

Trotz der Wichtigkeit, die der Frage nach der Liquidität für die Beurteilung der Unternehmen, ganz besonders der Banken, zukommt, braucht aber selbst eine ordnungsmäßige Bilanz über diese Frage keine klare Auskunft zu geben[2]). Auf die große Bedeutung der Liquiditätsfrage

1) Vgl. Rehm, Bilanzen S. 478.

2) Vgl. darüber u. a. Loeb in seinem Aufsatz „Berliner Großbanken in den Jahren 1895 -1902 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 110 S. 265).

weist anschaulich die anonyme Studie „Capitaux fixes, Capitaux circulants“ [1]) hin, wo es auf S. 5 heißt: „Le fonds de roulement c'est la pierre de touche d'une affaire, parce que c'est le fonds de roulement, qui donne à une entreprise tous les moyens d'acheter, en temps, a bon marché, avec escompte; c'est le fonds de roulement, qui lui permet de se procurer les meilleurs machines, de renouveler son matériel à chaque perfectionnement important etc.

Bref, le fonds de roulement, pour une société, c'est l'argent en poche pour un particulier.

Or, chacun sait quelle triste chose qu'un portemonnaie vide et comme, au contraire, la vie est belle, est facile, quand le gousset est bien garni et le portemonnaie suffisamment bourré.

En résumé, avec un large fonds de roulement, une société est libre de ses mouvements; sans fonds de roulement, elle est immobilisée, incapable de se défendre. Financièrement, elle est malade.

Le bilan, pour être utile aux petits capitalistes, devrait donc faire saillir, dans ses écritures, le fonds de roulement“.

Mit den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung dürfte aber ein Buchungsmanöver kaum vereinbar sein, das Rehm allerdings als Beispiel erlaubter Bilanzverschleierungen anführt [2]): eine Aktiengesellschaft hat 500000 eigene Aktien, sie will für die Zeit des Bilanzabschlusses einen so hohen Bestand eigener Aktien nicht mehr besitzen, weil ihr Kredit dann leiden könnte. Der Kurswert der Aktien beträgt 90 %. Die Aktiengesellschaft verkauft die Aktien an eine Grossbank auf Kredit unter Belassung der Aktien als Faustpfand. Jetzt bucht die Aktiengesellschaft nicht mehr „Effekten 450000.—“, sondern „Lombardforderungen 450000.—“. Dadurch, daß die Effekten aus der Bilanz verschwunden sind, ist die Bilanz flüssiger geworden.

Bondi kennzeichnet eine derartige Verschleierung der wirklichen Verhältnisse recht „unverhüllt“ mit folgenden

1) Étude économique des bilans; Macon 1907 S. 5; Passow I S. 49 und S. 68.

2) Rehm, Bilanzen S. 478/79.

Worten: „Meiner Ansicht nach sind hier die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, wie sie § 38 Satz 1 HGB. im Auge hat, nicht angewendet, sondern mißbraucht, es ist der ärgste Schwindel begangen, um die Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft zu täuschen, und diesem Tun ist das Mäntelchen der ordnungsmäßigen Buchführung umgehangen. Hätte Goethe geahnt, daß diese einmal so mißbraucht werden könnte, er hätte vielleicht seinen Werner in „Wilhelm Meisters Lehrjahren“ nicht jene oft zitierten Worte sprechen lassen, wo er doppelte Buchhaltung als „eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes“ bezeichnet“ [1]).

Eher ließe sich schon folgende verdunkelnde Buchungsweise einer Bank, die eine ungedeckte Buchforderung in Höhe von 10 Millionen Mark an ein und denselben Schuldner X hat, als eine erlaubte Unklarheit bezeichnen. Da die Bank an nur einen einzigen Schuldner nicht eine derart hohe Forderung haben will, wählt sie einen beliebigen Strohmann Y, der mit dem wirklichen Schuldner X als Wechselbürgen, die Hälfte der Summe als Wechselschuldner übernimmt. Letzten Endes bleibt also X doch für die ganze Summe verhaftet. Die Bank aber hat erreicht, was sie wollte. In der Bilanz erscheinen die 10 Millionen jetzt zur Hälfte auf Debitorenkonto des X und zur andern Hälfte auf Wechselkonto des Y [2]).

Dieser aus Gründen des öffentlichen Kredits für die betreffenden Unternehmungen zwar oft recht wertvollen, im Interesse möglichster Bilanzklarheit aber nicht sehr empfehlenswerten Buchungsweise, wird allerdings durch die buchtechnische Regel, nach der Forderungswertpapiere nicht als Forderungen, sondern als Sachen gebucht werden, Vorschub geleistet. Allzu beträchtliche Buchforderungen werden so oft teilweise in Wechselforderungen umgewandelt und umgekehrt. Auch unerwünscht hohe Schuldposten können unter Umständen ohne Verstoß gegen § 314, 1

---

1) Bondi a. a. O. S. 193.
2) Rehm, Bilanzen, § 117 B.

auf ähnliche Art und Weise bilanzmäßig herabgemindert werden. Eine weitere Möglichkeit, die wahre Bedeutung der verwendeten Postenbezeichnung zu verschleiern, bietet das Zerlegen der Debitoren in Gruppen. So hatte, wie Simon in seinen „Betrachtungen“ [1]) erwähnt, die Preußische Hypothekenbank einer Tochtergesellschaft Geld geliehen, die dieses an eine zweite Tochtergesellschaft weitergeben mußte, damit sie ihre Hypothekenzinsen an die Preußische Hypothekenbank zahlen konnte. Mit Hilfe einer derartigen, sogenannten „Rundreisezahlung“ wurde es noch im Rahmen des Erlaubten möglich, die Zinsforderung in eine Darlehnsforderung zu verwandeln und so die Summe der gesamten rückständigen Hypothekenzinsforderungen in der Bilanz niedriger erscheinen zu lassen.

Das Zerlegen einzelner Sammelkonti bezw. das Zusammenfassen in der Regel getrennt geführter Konten zu einem Konto wird auch dazu benutzt, die wahren Werthöhen innerhalb der Bilanz zu verhüllen, und ebenso kann auch das Einsetzen von Wertberichtigungs-Konten diesem Zwecke dienen. Eine gesetzliche Vorschrift aber, wie weit die Spezialisierung in der Bilanz zu gehen hat, gibt es nicht, ebensowenig gibt es allgemein anerkannte Regeln. Demgemäß kann keinesfalls gefordert werden, daß aus der Bilanz alle einzelnen Vermögenswerte der Gesellschaft ersichtlich sind. Doch sollen die einzelnen Posten so bezeichnet werden, wie es kaufmännischer Übung entspricht [2]). Falsche Bezeichnungen aber, die keine sachliche Bedeutung haben, schaden nicht [3]).

Für diese Art mehr oder weniger einwandfreier Bilanzverschleierung, durch Zusammenfassen bezw. Zerlegen einzelner Konten, gibt ein anschauliches Beispiel Hecht in seiner Abhandlung über die berühmte Katastrophe der Leipziger Bank im Jahre 1901 [4]).

---

1) Simon, in der Festschrift für Koch S. 398 Anm. 3.
2) Staub § 261 Anm. 16a.
3) RGStr. 83, 174.
4) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 110 S. 378.

Als bei der Kasseler Trebergesellschaft der Besuch des Chefs eines Berliner Bankhauses, das junge Treberaktien an der Berliner Börse einführen wollte, zwecks Orientierung über die Lage der Trebergesellschaft in Aussicht stand, sollte das ungewöhnlich hohe Debetsaldo der Gesellschaft bei der Leipziger Bank irgendwie versteckt werden. Zu diesem Behuf schuf man ein Geheim-Konto und buchte darauf circa 8 Millionen ab. Die Leipziger Bank schrieb dann ihrerseits die gleiche Summe auf ein neugeschaffenes „Vorschuß-Konto". Es wurde so eine Verhüllung der wahren Schuldsumme der Trebergesellschaft auf eine Weise erzielt, die später im Prozeß nicht als strafbar angesehen wurde.

Strafbar wäre andererseits ebensowenig eine Zusammenfassung des Effektenkontos in Höhe von etwa 250 000.— M. mit dem Wechselbestands-Konto im Betrage von 150 000.— M. zu einem gemeinsamen „Wechsel- und Effekten-Konto 400 000.— M., um dadurch die Höhe der Effekten, die unter Umständen schwerer als Wechsel flüssig gemacht werden können, nicht in Erscheinung treten zu lassen[1]). Auch das Zusammenfassen von Kassenbestand und Forderungen zu einer einheitlichen Summe in der Bilanz einer Aktiengesellschaft wird nicht als strafbare Verschleierung angesehen[2]). Nicht selten findet man das Reichsbank-Giro-Konto mit dem Kassenbestand zusammen unter einem Konto aufgeführt.

Stets nur um Bilanzverdunkelungen erlaubter Art handelt es sich, wenn die unübersichtliche Darstellung der Vermögenslage zurückzuführen ist auf eine Verschleierung der Zugehörigkeit der Werte zu den Aktiven oder Passiven. An sich muß die Trennung der Aktiva und Passiva ordnungsgemäß vorgenommen sein, denn sonst würde überhaupt keine richtige Bilanz vorliegen[3]). Für eine solche

1) Vgl. Rehm, Bilanzen, S. 481, dagegen Bondi, Sächs. Archiv 14, 193.

2) Vgl. darüber Passow, I, 71, ferner „Plutus" 1909, S. 204 und 226 ff., Deutscher Ökonomist, 1909, S. 225 ff.

3) Als Beispiel selten übersichtlicher Gliederung ist bei Passow I, 69 ein Ausschnitt aus der Bilanz einer Aktienbrauerei abgedruckt.

Erschwerung der Erkenntnis der Lage des Unternehmens kommen demnach lediglich verschiedene Berechnungen vor dem Strich auf der einen oder anderen Seite der Bilanz in Frage, in der Art, wie folgendes Muster zeigt[1]):

Grundstücke-u. Gebäudekonto	M. 924 000.—	
ab Hypothek	„ 136 000.—	
		M. 788 000.—

Korrekter wäre es natürlich, statt dieser Aufrechnung von Aktiven und Passiven in Vorkolonnen, die betreffenden Forderungen und Schulden auf den entsprechenden Seiten der Bilanz gesondert aufzuführen[2]).

Als unzulässig muß man aber mit Passow Buchungsmethoden, die sich selbst in den im Reichsanzeiger veröffentlichten Bilanzen vorfinden, bezeichnen, welche nur noch die sich aus der Aufrechnung ergebende Endsumme aufweisen, wie etwa folgendermaßen[3]):

Debitoren, abzüglich Kreditoren	M. 200 000.—

bezw.

Kreditoren, abzüglich Debitoren und Bankguthaben	M. 200 000.—

Auch unter den mannigfachen Bilanzverdunkelungen in Gestalt der Saldoverschleierungen findet sich eine ganze Anzahl Erscheinungsformen, die gegen keinen Buchführungsgrundsatz verstoßen.

Nichts einzuwenden ist gegen ein Verfahren, vor Bilanzabschluß Betriebsverluste aus einer dafür bestimmten Spezialreserve zu decken. Angenommen, wir haben eine Spezialreserve zu 200 000.— M., ein Geschäftszweig hat einen Jahresreingewinn von 100 000.— M. abgeworfen, der andere dagegen mit einem Verlust von 150 000.—M. abge-

1) Vgl. Passow I, S. 77.
2) Vgl. dazu Leitner a. a. O., S. 174 ff.
3) Vgl. Passow I, S. 77.

schlossen; per Saldo würde sich also ein Verlust von 50 000.— M. ergeben. Die Bilanz kann nun lauten[1]):

Aktiva	1 550 000	Schulden	300 000
Verlustsaldo	50 000	Grundkapital	1 000 000
		Reservefonds	100 000
		Spezialreserve	200 000
	1 600 000		1 600 000

Soll der Betriebsverlust nun aber nicht in Erscheinung treten, würde zu buchen sein:

Aktiva	1 550 000	Schulden	300 000
		Grundkapital	1 000 000
		Reservefonds	100 000
		Spezialreserve	50 000
		Gewinn	100000
	1 550 000		1 550 000

In der gleichen Weise ist es andererseits gestattet, vor Bilanzabschluß gewisse Gewinne zu verrechnen und sie vor der Aufstellung des bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinnes auszuschalten, dadurch, daß man die betreffenden Gewinne vorher zur Dotierung von stillen oder bereits vorhandenen offenen Reserven verwendet[2]). Nicht alle Gewinne können aber auf diese Art untergebracht werden, denn grundsätzlich ist der Gewinn zu verteilen und nur soweit darf er vor Feststellung des bilanzmäßigen Reingewinnes zu andern Zwecken vorweggenommen werden, als der Gesellschaftsvertrag es erlaubt.

So verrechnet z. B. eine Hypothekenbank einen Agio-Gewinn aus Obligationenrückkauf auf Spesen beim Obligationenvertrieb bezw. auf Disagioverlust, oder die Bank verwendet ihn zur Auffüllung der Pfandbriefspezialreserve[3]).

An dieser Stelle muß auf die viel umstrittene Frage der stillen Reserven, die durch Abschreiben, Nichtanschreiben oder Zuvielanschreiben entstehen können, ganz allgemein hingewiesen werden.

1) Rehm, Bilanzen, S. 482.
2) Vgl. Rehm, Bilanzen, § 62.
3) Vgl. Rehm, Bilanzen, S. 483.

Wohl ziemlich allein dürfte die Ansicht Runkel-Langsdorffs dastehen, der die stillen Reserven an sich für gesetzwidrig hält. „Das Gesetz billigt es nicht, daß durch Unterbewerten von Aktiven oder Überbewertung von Passiven stille Reserven geschaffen werden. Auch dem § 261 Ziffer 1 HGB. kommt diese Bedeutung nicht zu. Will man Reserven bilden, so kann man dies, ohne das Gesetz nur irgendwie zu umgehen, indem man echte Reserven anlegt. Statt daß man stille oder versteckte Reserven schafft, dadurch, daß man die Güter zu niedrig bewertet, setze man lieber die Güter zum wahren Werte an und bilde echte Reserven, die ja jedem Zweck dienen können. Damit ist dasselbe Ziel erreicht und dem Gesetze Genüge geleistet[1])".

Sehr ablehnend verhält sich auch Passow der Bildung von stillen Reserven gegenüber, der insbesondere die kleine Schrift Walter Rathenaus „Vom Aktienwesen"[2]) scharf bekämpft, in der dieser aus wirtschaftlichen Gründen warm für die Schaffung stiller Reserven eintritt[3]).

Nicht so weit geht Katz[4]), der die Schaffung versteckter Reserven nur dann als strafbare Verschleierung ansieht, wenn derartige Abschreibungen in die Bilanz ohne besondere Hervorhebung aufgenommen werden.

Pinner[5]) wendet dagegen aber mit Recht ein: „Wäre dies richtig, so würden die Direktoren sehr vieler und gerade der solidesten Aktiengesellschaften dem Strafrichter verfallen, denn, wie Staub, auf den sich Katz zu Unrecht für seine Ansicht beruft, zu diesem Paragraphen ausführt, ist das Verfahren üblich und entspricht den Grundsätzen der Solidität. Es entspricht aber auch dem Gesetze; denn wenn auch Katz Recht zu geben ist, daß die Generalver-

---

1) Vgl. Iherings Jahrb. 52, 231 ff.

2) Berlin 1917.

3) Passow, II S. 69 ff.

4) Katz, Die strafrechtlichen Bestimmungen des HGB. und des Seehandelsstrafrechts S. 30,31.

5) Holtheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1903 Seite 230.

sammlung die Bilanz zu beschließen hat, so weist schon die Bestimmung des § 271 Abs. 3 Satz 2 darauf hin, daß Abschreibungen und Rücklagen über das gesetzliche Maß hinaus vom Gesetz selbst als vorteilhaft und erstrebenswert angesehen werden. Ferner gehört aber zu dem Begriff der „Verschleierung" eine Täuschung dessen, dem die Vorlage gemacht ist. Wenn aber, wie ausgeführt, das Verfahren üblich ist, so weiß der Aktionär, daß die Bewertung im Interesse der Konsolidierung der Gesellschaft geringer ist, als es der Wirklichkeit entspricht, er wird also nicht getäuscht".

Auch Simon führt in seinen Betrachtungen[1]) zur Begründung seiner Ablehnung der gegnerischen Auffassung, die in der Bildung stiller Reserven eine strafbare Verschleierung sieht, an, daß, soll wirklich der Tatbestand des § 314 Ziffer 1 hier gegeben sein, die Absicht der Täuschung vorhanden sein muß. Doch, wie Simon in Übereinstimmung mit Pinner weiterhin darlegt, weiß oder müßte jedenfalls jedermann wissen, daß die Gesellschaft größere Abschreibungen, als die notwendigen, auch ohne sie offensichtlich zu machen, vornehmen kann. Dem Vorstand, der in diesem Umfang und in dieser Weise abschreibt, kann daher unmöglich Täuschungsabsicht vorgeworfen werden.

Oft liegen auch diese stillen Reserven so klar auf der Hand, daß sie überhaupt niemand übersehen kann. So stehen gerade bei den gesündesten Unternehmungen in der Regel ganze Fabrikanlagen mit einer Mark zu Buch; hier muß jeder, der die Bilanz liest, auf den ersten Blick das Vorhandensein umfangreicher stiller Reserven erkennen. Im übrigen wird in der Denkschrift zum HGB.[2]) ausdrücklich hervorgehoben: „Diese Übung dient nur zur Stärkung des Unternehmens und es besteht jedenfalls kein Anlaß, ihr durch gesetzliche Vorschriften entgegenzutreten".

Allein der Gesetzgeber erblickt in der Bildung stiller Reserven nicht nur kein vorschriftswidriges Tun des Vor-

1) Vgl. Simon, in der Festschrift für Koch, S. 412.
2) Reichstagsvorlage S. 50.

standes, in neuerer Zeit setzt er sich sogar direkt für die Schaffung stiller Reserven durch steuerliche Begünstigung ein. Im § 11 des Gesetzes über einen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 heißt es: „Beitragspflichtig sind Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, mit den in der Bilanz des letzten Betriebsjahres aufgeführten wirklichen Reservekontenbeträgen, zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge, ohne Anrechnung der Fonds für Wohlfahrtszwecke".

Wie Passow[1]) aus der Entstehungsgeschichte[2]) des Gesetzes nachweist, handelt es sich dabei in der Tat um planmäßige Freilassung der stillen Reserven von der Besteuerung. Die Bildung von Reserven dieser Art kann dann schwerlich gesetzwidrig sein.

Allerdings muß man, worauf auch Simon in seinen „Betrachtungen" hinweist[3]), mit der herrschenden Lehre[4]) verlangen, daß durch die Vorlagen nicht der fälschliche Schein erweckt werde, als enthalte die Bilanz keine versteckten Reserven[5]).

Wie wir bereits oben zum Ausdruck brachten, ist es also statthaft, den bilanzmäßig ausgewiesenen Jahresüberschuß durch Vorwegnahme bestimmter Gewinne zu verringern, keineswegs zulässig sind aber, und damit wenden wir uns jetzt den wirklich strafbaren Bilanzverschleierungen zu, folgende zwei Methoden, den wahren Saldo zu verdunkeln.

b) Es dürfen nicht, wie es zuweilen vorkommt, schon vor Bilanzabschluß Gewinnreservefonds gebildet werden,

---

1) Passow, Bilanzen II S. 75ff.

2) Vgl. Verhandlungen des Reichstags XIII. Legislaturperiode I. Session, Bd. 301, Drucksache Nr. 871.

3) Simon, „Betrachtungen" in der Festschrift für Koch S. 412.

4) Vgl. insbes. Staub § 314 Anm. 7.

5) Zur Frage der stillen Reserven vgl. Lehmann-Ring § 314 Nr. 4 und Ehrenberg in Iherings Jahrb. 51, 297; in neuester Zeit vor allem Dr. Richard Rosendorf „Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften, J. W. 1917 S. 521; ders. b. Holtheim 1917 S. 205ff.

um den bilanzmäßigen Reingewinn geringer auszuweisen; denn in der Bilanz dürfen nur bereits vorhandene Reservefonds eingestellt werden. Reservefonds, die erst aus dem neuen Reingewinn zu bilden sind, in der Bilanz als selbständige Posten aufzuführen, ist nicht gestattet.

Noch viel weniger erlaubt ist andererseits, zwecks Vergrößerung des bilanzmäßigen Reingewinnes von Gesetzes wegen erforderliche Abschreibungen erst nach Abschluß der Bilanz vorzunehmen oder gar Schuldposten aus der Bilanz ganz fortzulassen, um sie erst nachträglich zu verrechnen, weil eine derartige Verdunkelung die Feststellung, ob oder in welcher Höhe wirklicher Reingewinn während des Geschäftsjahres erzielt worden ist, verhindert[1]).

Da unklare Buchungen, die die Zugehörigkeit der Werte zu den verschiedenen Seiten der Bilanz schwerer ersichtlich machen, durchweg nicht ordnungswidrig sind, kommen außer den verbotenen Saldoverdunkelungen nur noch verschiedene unklare Postenbenennungen als Bilanzverschleierungen im Sinne des § 314, 1 in Frage.

Nichts einzuwenden hatten wir gegen eine Zusammenfassung von Wechseln und Effekten zu einem gemeinsamen „Wechsel- und Effekten-Konto". Geht man in den unklaren Angaben aber soweit, Wechsel und Effekten einfach nur als „Wertpapier-Konto" in der Bilanz auszuweisen, so liegt darin eine rechtswidrige Bilanzverschleierung. Denn obschon Wechsel im Handelsrecht[2]) allgemein unter den Begriff der Wertpapiere fallen, stellt das kaufmännische Buchführungsrecht Wechsel gerade in Gegensatz zu den Wertpapieren, d. h. den „Effekten" der Buchführungssprache; es heißt stets „Wechsel und Wertpapiere"[3]).

Gegen die Regeln ordnungsmäßiger Buchführung verstößt es ferner, bei Einbußen durch Effektenentwertung diese Verluste zu verdecken, indem ein „Delkrederefonds" ohne nähere Bezeichnung angelegt wird. An sich ist die

1) Vgl. Rehm, Bilanzen, S. 483.
2) Vgl. HGB. § 1 Ziffer 1.
3) Vgl. Bankgesetz § 32 und Hypothekenbankgesetz § 24.

Schaffung eines solchen Wertberichtigungskontos für Effekten unter diesem Namen gestattet, doch da Delkrederefonds in der Buchführung regelmäßig Ausgleichskonten für Forderungen darstellen, müssen zur Vermeidung rechtswidriger Unklarheiten diesen Korrekturposten für Effekten und Wechsel entsprechende Erläuterungen hinzugesetzt werden.

Zu Bilanzverhüllungen, die mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht mehr in Einklang zu bringen sind, führt zuweilen der Gebrauch des Wortes „Rückstellungen".

Rückstellungen im Sinne der Buchführung sind nur echte oder unechte Reserven und schließlich Passivantizipationen. Keinesfalls kann man aber Passivposten mit ausgesprochenem Schuldencharakter als Reserven bezeichnen. Vorstände, die beispielsweise Kontokorrent-Kreditoren als „Reserven in laufender Rechnung" oder Bankschulden als „Rückstellungen auf Bankkonto" in der Bilanz führen, machen sich strafbarer Bilanzverschleierungen schuldig[1]).

Sie können sich nicht damit entschuldigen, daß letzten Endes alle Bilanzposten Rückstellungen bedeuten, insofern nämlich durch ihre Aufnahmen unter den Passiven im gleichen Betrage Aktiva zurückgestellt, also von der Verteilung ausgeschlossen werden. „Es ist bemerkenswert, daß dieselben Unternehmungen, die Schulden und dergleichen gern in ihrer Bilanz unter der Bezeichnung Reserve, Rücklage und dergleichen aufführen, plötzlich sehr genau darüber orientiert sind, daß es sich dabei nicht um Reserven handelt, sobald die Steuerbehörden versuchen, diese zu Unrecht so genannten Reserven steuerlich als wirkliche Reserven zu behandeln[2])".

§ 8. Schluß.

Wir konnten im vorigen Abschnitt feststellen, daß der überwiegende Teil aller Bilanzunklarheiten erlaubter Natur ist und nur verhältnismäßig wenig Bilanzverschleierungen

1) Vgl. Rehm, Bilanzen S. 477.
2) Vgl. Passow I S. 250.

den Tatbestand des § 314, 1 erfüllen, da die als maßgebend aufgestellten Buchführungsgrundsätze den Vorständen noch einen weiten Spielraum lassen, ohne Verstoß gegen das Gesetz Angaben in der Bilanz aus den verschiedensten Gründen nicht klar ersichtlich zu machen.

Aber mehr denn je liegt, ebenso wie seinerzeit in den Gründerjahren, auch in heutiger Zeit wieder das Bedürfnis vor, von Gesetzes wegen darauf hinzuwirken, daß größere Klarheit in den Bilanzen erreicht wird, um damit die Öffentlichkeit im Interesse des gesamten, so schwer darniederliegenden deutschen Wirtschaftslebens, vor den Machenschaften einer Reihe zweifelhafter Unternehmungen zu schützen.

Wie man diesem Ziele näherkommen kann, zeigen ausländische Gesetzgebungen, die weit eingehendere und genauere Angaben in den Bilanzen verlangen, als es bei uns der Fall ist.

So hat namentlich England ein klares, detailliertes Bilanzschema, bestehend aus 7 Hauptgruppen und 13 Untergruppen, das für englische Aktiengesellschaften durch den § 81 des englischen Gesetzes vom 7. August 1862 vorgeschrieben ist[1]).

Die Schweiz stellt in ihrem Obligationenrecht folgende, für die Klarheit der Bilanzen bedeutsame Forderung auf: „Die Bilanz", heißt es im Artikel 656, „ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sicheren Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten"[2]).

Wir können Gerstner[3]) beistimmen, wenn er zu dieser Forderung des Schweizer Gesetzgebers bemerkt, man möchte diesen Passus als Mindestforderung am liebsten als Abschnitt 3 des § 260 des deutschen Handelsgesetzbuches lesen.

---

1) Ein Muster dieses Bilanzschemas findet sich in Sterns Buchhaltungslexikon S. 122/123.

2) Passow II S. 21 Anm. 1.

3) Gerstner, Bilanzanalyse S. 59.

Doch auch in Deutschland verlangt schon im Jahre 1874 Adolf Wagner auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik: „Mindestens vierteljährlich sind von Banken, Gründungsbanken und Versicherungsanstalten, alljährlich von anderen Aktiengesellschaften genaue, nach einem amtlichen Schema spezifizierte Bilanzen und Gewinn- und Verlust-Konten aufzustellen und zu veröffentlichen. Diese Ausweise sind nach Art der Unternehmungen verschieden einzurichten, nach den Bestimmungen des Registerrichters oder besser eines Kontrollamtes. Die Effektenbestände unter den Aktiven müssen stets genau nach den einzelnen Posten namenweise mit Ankaufs-, Nenn- und Kurswert angegeben werden“ [1]).

Diesem Wunsch nach größerer Klarheit in der Bilanz sind auf Anregung der Reichsbank seit 1. Januar 1909 eine Reihe von Großbanken wenigstens für die Zweimonatsbilanzen nachgekommen. Unter Anlehnung an diese Zweimonatsbilanzen gab dann das Reichsamt des Innern im Jahre 1911 für die Bilanzen der Kreditbanken ein Schema [2]) heraus, das viele Wünsche der Interessenten erfüllte, obschon, wie Georg Bernhard im „Plutus“ [3]) darlegt, in mancher Hinsicht noch größere Ausführlichkeit zu wünschen wäre [4]). Da die Zulassungsstellen die Zulassung neuer Bankaktien von der Anwendung dieses Schemas abhängig machen, trägt es im Grunde genommen zwingenden Charakter.

Sollte nun auch Deutschland allmählich dazu übergehen, von Gesetzes wegen für die Aufstellung der Bilanzen wesentlich schärfere Vorschriften zu geben, so werden wir doch wohl kaum je dahin kommen, völlige Bilanzklarheit zu erhalten. Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit können zwar, um mit Simon [5]) zu sprechen, die Ziele sein, auf die man hinarbeiten soll, vollständig erreichen wird man sie nie.

1) Vgl. Passow II S. 21.
2) Vgl. das ganze Muster bei Rehm, Bilanzen S. 460.
3) Vgl. Plutus 8. Jahrg. Heft 9 S. 163.
4) Vgl. Gerstner a. a. O. S. 59.
5) Vgl. Simon, Bilanzen S. 474.

Lebenslauf.

Am 10. Juni 1894 bin ich, Konrad Altgelt, zu Berlin geboren als Sohn des Architekten Martin Altgelt und seiner Ehefrau Else geb. Pardow.

Ich besuchte zuerst die Kaiser Friedrich-Schule, Reform-Gymnasium zu Charlottenburg und später das Kgl. Gymnasium zu Hirschberg in Schlesien, wo ich im Februar 1913 die Reifeprüfung bestand.

Im April 1913 bezog ich die Universität Grenoble, Isère (Frankreich), um dort mein juristisches Studium zu beginnen.

Anfang Oktober 1913 trat ich bei dem Thüringischen Husaren-Regiment Nr. 12 zu Torgau an der Elbe zwecks Ableistung meines militärischen Dienstjahres ein. Mit dem beschleunigt mobilgemachten Regiment rückte ich am 2. August 1914 sofort an die Westfront aus.

Im Januar 1915 zum Reserveoffizier des Regiments befördert, blieb ich während der ganzen Dauer des Krieges im Felde.

Unmittelbar nach der Rückkehr in die Heimat nahm ich mein seit 1913 unterbrochenes Studium im Februar 1919 an der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin wieder auf.

Am 10. März 1921 bestand ich an der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau die mündliche Doktorprüfung.